

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

TurboWind Energie GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Ingo Kanira
Günther-Wagner-Allee 19
30177 Hannover

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.1 - 1491/12 Gen.48/15

Bearbeiter: R.-Nies
Durchwahl: 069 2714 - 4914
Telefax: 069 2714 - 5950
E-Mail: reinhard.nies@rpda.hessen.de

Datum: 22. Dezember 2016

I.

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 30. November 2015 sowie zugehörigen Unterlagen, letztmals geändert mit den Unterlagen zum Schreiben vom 6. Dezember 2016 wird der TurboWind Energie GmbH, 30177 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführer, Herren Ingo Kanira und Uwe-Thomas Carstensen und Frau Martina Kastrop, nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den Flurstücken gemäß Anhang zu diesem Bescheid in 36381 Schlüchtern acht Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E115 mit einer Spitzhöhe von 207m (Nabenhöhe 149m und Rotordurchmesser 116m) sowie einer Nennleistung von jeweils 3MW und einer Anlage (WEA mit ehem. lfd. Nr.12*) Enercon E82 E2 mit einer Spitzhöhe von 179m (Nabenhöhe 138m und Rotordurchmesser 82m) sowie einer Nennleistung von 2,3MW entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheids aufgeführten Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Gutachten usw.) und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst weiterhin folgende Nebeneinrichtungen: Die neu anzulegenden Stichwege, Kranstellflächen, Lager und Vormontageflächen (s. Lageplan 1:10.000 „Antragsgegenstand nach BImSchG“ in Kap.5 der Antragsunterlagen - ohne die blau markierten Wege).

Die Genehmigung wird wie beantragt **befristet erteilt**; sie erlischt 30 Jahre nach Vollziehbarkeit dieses Bescheids.

Die **Einwendungen** gegen das genehmigte Vorhaben werden **zurückgewiesen**, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids Rechnung getragen wurde.

Hinsichtlich **WEA6** wird das Genehmigungsverfahren aufgrund der diesbezüglichen Antragsrücknahme vom 25.10.16 **eingestellt**.*

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

* genehmigt werden nur die letztlich beantragten WEA 3-5, 7-10, 12 und 13; die Nummern wurden aus Gründen der Verfahrensökonomie von der ursprünglichen Planung ausgehend beibehalten, die anderen Nummern wurden zu verschiedenen Zeitpunkten im Genehmigungsverfahren nicht mehr weiterverfolgt

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

- Baugenehmigung nach §64 Hessische Bauordnung (HBO)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §17 i.V.m. §15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);
gemäß §45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot des Tötens gemäß §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG für die europäische Vogelart Mäusebussard (*Buteo buteo*) zugelassen
- forstrechtliche Genehmigungen gemäß §12 Abs.2 und 14 Abs.1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Genehmigung nach §16 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Inhaltsverzeichnis

Gliederung		Seite
I.	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid	1
II.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
III.	Inhaltsverzeichnis	2
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß §12 BImSchG mit Hinweisen	4
1.	Allgemeines	4
2.	Anlagenbetrieb / sicherheitstechnische Anforderungen / Eisabwurf	4
3.	Bauaufsichtliche Erfordernisse / Rückbau-Sicherheitsleistung	7
4.	Brandschutz	8
5.	Arbeitsschutz und zugehörige Sicherheitstechnik	10
6.	Schallschutz	12
7.	Schutz vor Schattenwurf	15
8.	Wasserrechtliche Belange / Bodenschutz	16
9.	Luftverkehrsrechtliche und damit verbundene optische Belange	20
10.	Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	22
11.	Abfallrecht	27
12.	Denkmalschutz	27
VI.	Begründung	28
	Vorbemerkungen (Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit)	
1)	Verfahrensablauf (u.a. Notwendigkeit der UVP, Befassung mit Einwendungen)	28
2)	Planungsrecht / Gemeindliches Einvernehmen	34
3)	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß §20 Abs.1a und Abs.1b der 9. BImSchV	35

4)	Begründung einzelner Nebenbestimmungen, einzelner eingeschlossener Genehmigungen und weitere Behandlung von Einwendungen	47
5)	Zusammenfassende Beurteilung	56
6)	Begründung der Kostenentscheidung	56
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	56
Anhang	Standorte, Termine	58

IV.

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag vom 30.11.2015, hier eingegangen 8.12.15, nebst Antragsunterlagen gemäß dortigem Inhaltsverzeichnis inkl. Beitrag zur UVP-Vorprüfung, ergänzt/korrigiert mit nachgeforderten Unterlagen - u.a. wegen Wegfall von WEA 6 und zu Naturschutzbelangen - darunter insbesondere:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Planungsbüros Dr. Huck vom 14. Juni 2016
- Umweltverträglichkeitsstudie Windenergiestandort Breitenbach des Planungsbüros Dr. Huck vom 14. Juni 2016
- Ergebnisse der zoologischen Erfassungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 zum Windenergiestandort Breitenbach des Büros für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement vom 20. August 2015, zuletzt überarbeitet 06. Juni 2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergiestandort Breitenbach des Büros für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement vom 20. August 2015, zuletzt überarbeitet 06. Juni 2016
- Landschaftsbildbewertung und Sichtbereichsanalyse des Büros ecoda Umweltgutachten vom 03. Mai 2016 (Überarbeitung der Fassung vom 21. Oktober 2015)
- Visualisierungsstudie des Büros ecoda Umweltgutachten vom 21. Oktober 2015
- FFH-Vorprüfung des Büros für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald vom 20. August 2015
- Schreiben des Büros für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement vom 31. Mai 2016 zu Horstkontrollen des Rotmilans und Schwarzstorches in Schlüchtern-Breitenbach

Die nachfolgend aufgeführten, mit Schreiben der Fa. TurboWind GmbH vom 06.12.2016 vorgelegten überarbeitete(n) und ergänzte(n) Unterlagen im Nachgang zum Erörterungstermin mit u.a. Wegfall von WEA6 ersetzen die betreffenden Textseiten und Pläne der o.g.

Antragsunterlagen bzw. ergänzen diese:

- Ergebnisse der zoologischen Erfassungen, Stand 19.11.2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 08.11.2016
- Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, Stand 11.11.2016
- ergänzende Stellungnahme zu Horsten, Stand 25.11.2016
- Ergänzung zu zoologischen Erfassungen, Stand 30.11.2016
- LBP-Nachtrag Maßnahmenplan 16 (WEA 3), Stand 29.11.2016
- Nachtrag 2 zum LBP, Stand 30.11.2016
- Umweltverträglichkeitsstudie, Stand 01.12.2016

Hinweis: In einzelnen Gutachten (z.B. zum Brandschutz) wurden die WEA-Nrn. neu durchnummeriert (vgl. Fußnote S.1 unten), was aber aufgrund von deren dennoch gegebener Eindeutigkeit akzeptiert werden kann. Sinngemäß Gleiches gilt aus Gründen des zeitlichen Ablaufs bzw. der Verfahrensökonomie für die Antragsunterlagen in denen WEA6 noch mit enthalten ist.

V.

Nebenbestimmungen (Nb.) gemäß §12 BImSchG mit Hinweisen

1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

a) Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz (im Folgenden IV/F 43.1) und in der Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz dem Dezernat V 53.1-Naturschutz (im Folgenden V 53.1) mindestens 1 Woche vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

b) Dieser Zeitrahmen gilt auch bzgl. der Mitteilungspflichten nach §52b BImSchG; dies jeweils auch bei Änderungen des betroffenen Personenkreises mit zeitlichem Bezug auf die Übernahme der entsprechenden (Betreiber-)Pflichten.

c) Vor der ersten Inbetriebnahme oder spätestens mit jeder Einzelmitteilung gemäß a) ist das Protokoll der Einmessung (Koordinaten und Höhe der Anlagen) der WEA zu übersenden.

1.3

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaber der Genehmigung nach Vollziehbarkeit dieses Bescheids einen Zeitraum von 15 Monaten verstreichen lassen, ohne mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheids der Betrieb der WEA aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§18 Abs.3 BImSchG).

1.4

a) Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der zugehörigen o.g. Unterlagen sind von der Betreiberin aufzubewahren und dem Personal der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

b) Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen - sind die jeweils einschlägigen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zur Einhaltung bekannt zu geben.

Dies ist auch bei Betreiberwechseln sicherzustellen. §52b BImSchG ist zu beachten.

Hinweis: Sofern an den Standorten ein Repowering erfolgen soll oder die Genehmigung (über die 30 Jahre hinaus) verlängert werden soll, ist zuvor zu prüfen, ob Gründe der **Rohstoffgewinnung** dem Vorhaben dann entgegenstehen.

2. Anlagenbetrieb / Sicherheitstechnische Anforderungen / Eisabwurf

2.1

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten **Wetter- und Anlagendaten** sind mindestens **3 Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit erfasst werden.

Dies gilt sinngemäß auch für die aus besonderen Rechtsbereichen geforderten, hiermit in Verbindung stehenden Daten (z.B. Naturschutz gemäß Nebenbestimmungen 10.3.)

2.2

Die in der Typenprüfung und vergleichbaren Unterlagen für die WEA festgelegten Forderungen (z.B. Inbetriebnahmeprozedur, wiederkehrende Prüfungen, Wartungspflichtenheft und darin festgelegte Maßnahmen) sind zu erfüllen. Die entsprechenden **Dokumentationen** sind auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

Weitergehende vergleichbare Forderungen, auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt (vgl. z.B. Nebenbestimmungen unter nachfolgend 3., 5.).

2.3

Dem Dezernat IV/F 43.1 ist unverzüglich nach Aufnahme des Betriebs eine **Erklärung des Herstellers/Erbauers** über die im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bescheids fehlerfreie Funktion jeder WEA vorzulegen (d.h. ein allgemeinverständliches diesbezügliches Protokoll in Deutsch, spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme).

2.4

Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Rotornabe oder an den Rotorblättern sind durch eine schriftliche Dokumentation festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Austausch innerhalb des Triebstranges inkl. aller Rotorblätter sowie sonstiger sicherheitstechnisch relevanter Anlagenteile. Zu Aufbewahrung und Vorlage der Daten gilt sinngemäß 2.1.

2.5

Das Dezernat IV/F 43.1 ist **über** alle Vorkommnisse, durch die **Gefahren** hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort auf bestgeeignetem Kommunikationsweg zu **unterrichten**. Davon unabhängig sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Tritt beim Betrieb einer WEA ein Betriebszustand oder technischer Mangel auf, bei dem Gefahren für Dritte entstehen oder nicht ausgeschlossen werden können und ist diese Gefahr nicht sofort durch anderweitige Maßnahmen zu beseitigen, ist diese Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Soweit die Gefahr besteht, dass dieser Mangel auch an baugleichen Anlagen dieses Typs innerhalb des Windparks auftritt, sind auch diese unverzüglich stillzusetzen. Die Pflicht zur Prüfung und Entscheidung über die ggf. zu treffenden Maßnahmen obliegt zunächst der Betreiberin. Die Informationen über bzw. zu Stillsetzungen von Anlagen aus vorgenannten Gründen sind dem Dezernat IV/F 43.1 sofort zu übermitteln.

Die Ursachen sind - insbesondere auf Verlangen der zuständigen Behörde - von qualifizierten Sachverständigen ermitteln und bewerten zu lassen. In einem Maßnahmenplan sind ggf. Festlegungen zu treffen, die eine Wiederholung dieses kritischen Betriebszustands unterbinden. Die Untersuchungsergebnisse der Sachverständigen sowie ggf. der Maßnahmenplan sind dem Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich vorzulegen.

Eine Wiederinbetriebnahme darf nach solchem kritischem Betriebszustand erst erfolgen, wenn die Ursachen beseitigt sind bzw. ggf. der Maßnahmenplan umgesetzt ist und durch Sachverständige schriftlich bestätigt ist, dass gegen den Betrieb der WEA keine Bedenken bestehen. Die Daten von solchen Wiederinbetriebnahmen von WEA sind den Überwachungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.

2.6

a) Die WEA müssen mit einem **Sicherheitssystem** versehen sein, das u.a. dauerhaft in der Lage ist,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten,
- auch bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und ggf. still zu setzen.

b) Jede WEA muss eine eindeutig zu bedienende Vorrichtung zur **Arretierung** der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.7

a) Während Bau und Betrieb der Anlagen sind die zur Gewährleistung des **Standes der Technik** notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zu beachten sind dabei neben den jeweils im Folgenden bei einzelnen Nebenbestimmungen genannten fachspezifischen Vorschriften vor allem die folgenden: Arbeitsschutzgesetz, die in der HBO, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (BGV), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften.

b) Notwendige **Sicherheitsmaßnahmen** müssen **auch schon** beim Probelauf/**in der Inbetriebnahmephase** durchgeführt bzw. eingehalten werden. D.h. es kann notwendig sein, für diese Phase eine anlagenunabhängige Energieversorgung für u.a. Befuerung, Gondelmonitoring und automatische Löschanlage vorzuhalten (vgl. auch Vorschriften zur Befuerung im Folgenden unter 9., insbesondere Nebenbestimmungen 9.3 und 9.5).

2.8

a) Die WEA müssen sich bei **Eisansatz** aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen (z.B. Sensoren) selbsttätig stilllegen, bzw. dürfen sich nicht in Betrieb setzen lassen. Dies ist durch zwei unabhängig voneinander reagierende Systeme sicher zu stellen.

Darüber hinaus ist der Eisansatz durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf Dauer möglichst wirkungsvoll zu verhindern.

Der Wiederanlauf nach einem Stillstand durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn nach Sichtprüfung festgestellt wurde, dass die WEA frei von Eisansatz ist.

Zu Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage entsprechender Daten gilt sinngemäß 2.1.

b) Die erforderlichen ausreichend großen Hinweisschilder „Vorsicht Eisabwurf durch Windkraftanlagen möglich! Betreten auf eigene Gefahr!“ sind in einem Abstand von 390m um die WEA gut sichtbar an den öffentlichen Verkehrswegen vor Inbetriebnahme aufzustellen. Die detaillierten Aufstellorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde, Bauordnungsamt des Main-Kinzig-Kreises (MKK, im Folgenden: Bauaufsichtsbehörde) abzustimmen.

c) Für die WEA Nr. 13 ist sicherzustellen, dass bei Wiederinbetriebnahme nach Abschaltung wegen Eisansatz die Rotorblätter parallel zur Autobahn A66, also etwa in Südwest - Nordost-Stellung ausgerichtet sind.

d) Vor Baubeginn ist ein Sachverständigengutachten vorzulegen aus dem eindeutig hervorgeht, dass das Eiserkennungssystem dem neuesten Stand der Technik entspricht und die höchst mögliche Sicherheit am Standort gewährleistet.

Anmerkung: Eine Warnung vor dem Aufenthalt in der Nähe der WEA während Gewitter wird ebenfalls empfohlen.

2.9

Die Eintragung der WEA in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) ist zeitnah zu beantragen.

Hinweis:

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist die Stelle zu sichern und sofort der **Kampfmittelräumdienst** zu verständigen.

3. Bauaufsichtliche Erfordernisse / Rückbau-Sicherheitsleistung

3.1 aufschiebende Bedingung / Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage

a) Unmittelbar nach Betriebsende ist das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Rückbauarbeiten ist dem Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich anzuzeigen.

b) Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin/Betreiberin zur Einhaltung ihrer Rückbauverpflichtung spätestens bis zum Baubeginn eine unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische Sicherheitsleistung möglichst in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 1.340.000 € für den Windpark bzw. 152.000€ je WEA mit Ausnahme von WEA 12, für diese 141.000€, bei Aufteilung des Windparks (wegen Wegfall von Synergien) leistet. Diese Sicherheitsleistung(en) ist (sind) vor Beginn von Rekultivierungs- bzw. Rückbaupflichtigen Maßnahmen in Absprache mit dem Dezernat IV/F 43.1 einzureichen (ggf. spätestens 14 Tage vor Rodungsbeginn 90.000 € bzw. pro WEA 10.000 €; der Rest vor Beginn der Betonarbeiten).

Mit den jeweiligen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt das vorgelegte Sicherungsmittel schriftlich anerkannt hat.

c) Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens zum Datum des rechtlichen Wirksamwerdens des Wechsels

- dem Dezernat IV/F 43.1 eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die dabei anfallenden Materialien nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nummer 3.1 b) + d) in gleicher Höhe beim Dezernat IV/F 43.1 hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

d) Die Höhe der Sicherungsleistung ist - auch nach Betreiberwechseln - unaufgefordert alle 10 Jahre entsprechend des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex (Verbraucherpreisindex Deutschland/Basisjahr 2005 = 100) anzupassen, sofern gemäß dieses Ansatzes oder anderer aktueller Informationen z.B. des Anlagenherstellers die kalkulierten Rückbaukosten (entsprechend Kap.18 der Antragsunterlagen) die Beträge gemäß vorstehend b) übersteigen (um den dann ermittelten Betrag).

Anmerkung:

Die Rückbaukosten sind unter Abzug der Recyclingerlöse kalkuliert. Diese werden üblicherweise bei der Vergabe des Rückbaus entsprechend in Abzug gebracht. Diese Regelungen müssen aber dann ggf. den Insolvenzverwaltern bekannt sein bzw. es dürfen seitens der Betreiber keine gegensätzlichen Verträge geschlossen werden.

3.2

a) Der geplante Beginn der Baumaßnahmen ist der Bauaufsichtsbehörde und den unter 1.2 genannten Dezernaten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

b) Der verantwortliche Bauleiter ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn namentlich mit Anschrift und beruflichem Befähigungsnachweis schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens bekannt zu geben. Jede Veränderung ist der Bauaufsichtsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.

3.3

- a) Mit der Überwachung der geprüften Baustatik bei der Ausführung ist Herr Dipl.-Ing. Horst Dietz, Donaustraße 7, 63452 Hanau beauftragt. Die für die Überwachung erforderlichen Unterlagen sind Herrn Dietz rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe durch Herrn Dietz der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- b) Folgende Nachweise sind unverzüglich nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses zu erbringen:
- Formblatt „Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaus“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (s. Anlage),
 - Formblatt „Mitteilung über abschließende Fertigstellung des Gebäudes“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (s. Anlage).
- c) Maßgebend für die Ausführung der Konstruktionen sind die (ggf. typen-)geprüften statischen Berechnungen. Auf eine Übereinstimmung der Bauvorlagen mit der statischen Berechnung ist sorgfältig zu achten.
- d) Die Abnahme(n) der Bewehrung durch den mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Prüferingenieur ist auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.
- f) Der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus an die Bauaufsichtsbehörde ist vom Prüferingenieur ein zusammenfassender Bericht beizulegen, worin bescheinigt wird, dass die Ausführung der Baumaßnahme überwacht wurde und diese in statischer, konstruktiver und baustofflicher Hinsicht den geprüften statischen Unterlagen entspricht.

3.4

Unabhängig von evtl. kürzerfristig notwendigen Prüfungen aufgrund anderer Vorschriften ist spätestens nach Ablauf der rechnerischen Lebensdauer, also ca. 20 Jahre nach Bau der Anlagen deren Standsicherheit durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen und soweit möglich für die Restlaufzeit der Anlagen (voraussichtlich max. weitere 10 Jahre) – ggf. unter Auflagen - bescheinigen zu lassen. Hierbei können die jetzt vorgelegten Unterlagen einbezogen werden. Die vorgenannte Bescheinigung ist umgehend bei der Bauaufsichts- und der Genehmigungsbehörde vorzulegen; hieraus abgeleitet können Änderungen dieses Genehmigungsbescheids, Anzeigen und/oder Anordnungen nach §17 BImSchG notwendig werden. Sofern die weitere Standsicherheit nicht nachgewiesen wird und auch nicht durch Abhilfe-/ Ersatzmaßnahmen wieder hergestellt werden kann, ist die jeweilige Anlage sofort zurückzubauen.

4. Brandschutz

4.1 Meldungen, Erreichbarkeiten, Kennzeichnungen

- a) **Brandmeldungen** haben so zu erfolgen, dass das System für die Brandfrüherkennung der Anlagen ein Ereignis an die ständig besetzte Leitwarte des Betreibers meldet. Es ist sicherzustellen, dass ein Brand oder das Auslösen der Löschanlagen gemäß HBKG §44 umgehend an die zuständige Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises (MKK) gemeldet wird.
Hinweis: Die zuständige zentrale Leitstelle (ZLST) für die geplanten Anlagen ist die Zentrale Leitstelle des MKK. Brandereignisse und ähnliche Ereignisse sind dieser zu melden.
- b) Es sind die **Erreichbarkeiten** der Ansprechpartner im Feuerwehrplan einzutragen, die im Ereignisfall Tag und Nacht erreichbar sind und (beratend) zur Verfügung stehen. Ebenso sollten die Erreichbarkeiten der im Brandschutzkonzept beschriebenen ständig besetzten Stelle, auf die auch eine Brandmeldung der Rauchmelder aufläuft, für die Einsatzleitung erreichbar sein. Auf Nebenbestimmung 1.4 b) wird verwiesen.
- c) Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung für die Feuerwehr zu ermöglichen, ist eine individuelle **Kennzeichnung** (Anlagennummer) jeder WEA in

sinnvoller Höhe und Größe anzubringen sowie in der Legende des Übersichtsplanes zu beschreiben.

Auf Nebenbestimmung 2.9 wird verwiesen.

d) Im Eingangsbereich der WEA ist eine **Brandschutzordnung** nach DIN 14096 -Teil A- auszuhängen.

4.2 Feuerwehrpläne

Die zu erstellenden **Feuerwehrpläne** sind durch das GAZ (= Main-Kinzig-Kreis, Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum-, Frankfurter Str. 34, 63571 Gelnhausen) genehmigen zu lassen. Die Anzahl der Exemplare der zu übergebenden Feuerwehrpläne, sowie die erforderlichen Inhalte wie Anfahrts- und Absperrpläne der Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit dem GAZ abzustimmen. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des MKK zu erstellen.

Hinweis: Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden. Einige der folgenden Regelungen (s. z.B. 4.3 e) sind sgm. in die Feuerwehrpläne zu übertragen.

4.3 Zufahrt und Zugang, Absperrungen

a) **Feuerwehrezufahrten** sind gut sichtbar auszuschildern und zu kennzeichnen (Beschilderung mit Siegel).

Die Siegelung der Kennzeichnungen für Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr erfolgt im Main-Kinzig-Kreis durch das GAZ. Die Siegelung erfolgt nur vor Ort auf die bereits errichteten Beschilderungen. Für die Siegelung ist eine Übersicht der zu siegelnden Kennzeichnungsschilder (Anzahl benötigter Siegel und Standorte der Beschilderung) zu erstellen und dem GAZ zur Verfügung zu stellen.

b) Die sichere Nutzung der genannten Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, und Zuwegung zu den Windkraftanlagen ist zu gewährleisten. Da es sich nicht um eine „öffentliche Fläche“ handelt, obliegt dem Grundstückseigentümer / Nutzer des Geländes die Verantwortung für ständige Benutzbarkeit der o.g. Flächen.

c) Der **Zugang zu den Anlagen** für Feuerwehr und Rettungsdienst soll gemäß Brandschutzkonzept mittels Schlüsseltresor gesichert werden. Lage und Ausbildung des Schlüsseltresors, sowie die Schließung sind mit dem GAZ abzustimmen.

d) Die Anlage wird in regelmäßigen Zeitabständen zu Instandhaltungs- und Wartungszwecken betreten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Wartungspersonal die Anlage betritt und die **Zugangstüren** hinter sich wieder verschließt. Es ist mit dem GAZ-MKK abzustimmen, wie die Rettungskräfte Zugang zur Anlage bekommen, wenn einer Person des Wartungspersonals lebensrettende Hilfeleistungen zuteilwerden müssen. Die Zugänglichkeit der Anlagen für Feuerwehr und Rettungsdienst auch in diesem Fall ist mit dem GAZ abzustimmen.

e) Es ist in Absprache mit dem GAZ ausreichend **Absperrmaterial** vom Betreiber zur Verfügung zu stellen, um den Absperrradius absichern zu können. Die Festlegung erfolgt anhand des in den Absperrplänen ermittelten Bedarfs an Absperrmaterial für die einzelnen Anlagen. Die **Absperrradien** vom 5-fachen Rotordurchmesser sind in die Feuerwehrpläne zu übertragen. Die markanten Kreuzungen, an denen Absperrungen im Schadenfall erfolgen sollen, sind in die Feuerwehrpläne bzw. separate Absperrpläne zu übertragen.

4.4 Löschmittel

a) Die teilweise im Nadelwald liegenden WEA 3, 4, 9, 12 sind mit **automatischen Löschanlagen** in der Gondel auszurüsten. Ebenso WEA13 aufgrund der Nähe zu Autobahn und stärker frequentierten Mischwaldbereichen.

Anmerkung: Eine entsprechende Ausrüstung auch der anderen Anlagen wird empfohlen, da

dies als quasi Serienbauweise u.a. auch in Anbetracht üblicher Versicherungsgebühren und zur Akzeptanz in der Bevölkerung sinnvoll sein dürfte.

- b) An den WKA ist von außen sichtbar kenntlich zu machen, ob die Löschanlage ausgelöst hat.
- c) Neben der Übung/**Einweisung** mit der zuständigen Feuerwehr ist die Feuerwehr auch in die Löschanlage einzuweisen (vgl. 4.5 c + d).
- d) Entgegen den Angaben im Brandschutzkonzept ist die Löschwasserversorgung zusätzlich damit sicherzustellen, dass **2 Löschwasserbehälter** mit jeweils 30 m³ Wasser vorzusehen sind. Löschwasserbehälter haben der DIN 14230 zu entsprechen. Mit dem Gefahrenabwehrzentrum des MKK ist die Platzierung der Entnahmestelle und der Befüllstelle sowie die Abschließbarkeit der Blindkupplungen abzustimmen.
- Anmerkungen: Stattdessen sind die Aussagen betr. Pendelverkehr aus dem vorgelegten Brandschutzkonzept als irrelevant zu betrachten.
- Für Abstimmungen und Anfragen für den Bereich Vorbeugender Brandschutz wenden Sie sich bitte an: vorbeugender-brandschutz@mkk.de
- e) Entgegen den Angaben im Brandschutzkonzept sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten **Feuerlöscher** als 6-kg-Kohlenstoffdioxid-Löscher und 9-l-Schaum-Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten.

4.5 Informationen, Bestätigungen, Unterweisungen, Übungen

- a) Das GAZ ist **über Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme** der einzelnen WEAs jeweils vorab zu **informieren**.
- b) Die **Umsetzung der Anforderungen** aus den Brandschutzkonzepten Büro Tegtmeier BV-Nr. 1143-148/15 und 1143-109/14 (soweit vorstehend keine anderen Regelungen getroffen wurden) und den Nebenbestimmungen 4.1-4.4 ist zur Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlagen durch den Konzeptersteller oder die Fachbauleitung (Brandschutz) zu bescheinigen. Ggf. ist diese Fachbauleitung rechtzeitig zuvor unter Einreichung dafür nötiger Belege dem GAZ bekannt zu geben.
- c) Die **Unterweisung** der zuständigen Feuerwehr/en vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist über das GAZ zu koordinieren.
- d) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer **Übung** mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

Hinweise:

- Bei den WEA's handelt es sich um Sonderbauten gemäß HBO §2 (8). Sonderbauten unterliegen der wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung. Das Objekt unterliegt weiterhin gemäß Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) der Gefahrenverhütungsschau (GVS).
- Die Anlagen werden gemäß Antragsunterlagen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Auf DIN EN 62305 (VDE 0185-305) + §13 Abs.4 i.V.m. §45 HBO sowie die wiederkehrende Prüfpflicht wird verwiesen.
- Die Belange des Gasleitungsbetreibers GASCADE wurden der Antragstellerin mitgeteilt und werden laut deren Auskunft berücksichtigt. Nähere Regelungen dazu werden hier nicht getroffen, da es sich überwiegend um Belange des Wege- und Trassenbaus handelt.

5. Arbeitsschutz und zugehörige Sicherheitstechnik

5.1

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) i.d.F. vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3759) sind vom Bauherrn zu beachten. Dabei ist insbesondere Folgendes zu erledigen:

- die Bestellung eines geeigneten Koordinators (bereits in der Planungsphase),
- die Vorankündigung der Baustelle spätestens 14 Tage vor deren Errichtung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 45.3 (IV/F 45.3),
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie
- die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk.

5.2

Die WEA müssen der Maschinenrichtlinie - 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) i.d.F. vom 8.11.2011 (BGBl. I S. 2178) - entsprechen. Dies ist erfüllt, wenn die WEA mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und die Konformitätserklärung des Herstellers / Einführers gemäß Anhang II der Richtlinie 98/37/EG bzw. 2006/42/EG vorliegt.

5.3

- a) An und in den WEA sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen.
- b) Das eingesetzte Fachpersonal muss über die erforderliche Ausrüstung zur Höhenrettung verfügen und in der Höhenrettung für sich und andere betroffene Personen ausgebildet sein. Diese Unterweisungen in regelmäßigen Zeitabständen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Dokumentationen sind auf Verlangen vorzulegen.

5.4

Die Beleuchtungsanlage hat in der Gondel eine Beleuchtungsstärke von 300Lux und in dem Turm eine Beleuchtungsstärke von 100Lux vorzuweisen. Im Aufstiegsbereich, im Bereich der Gondel und im Überstiegsbereich ist eine Notbeleuchtungsanlage zu installieren (Beleuchtungsstärke mindestens 1Lux, Einschaltverzögerung maximal 15sec, mindestens 1 Stunde Betriebsdauer).

5.5

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, die u. a. Folgendes regelt:

- das Abschalten einer Anlage vor Begehung und im Notfall
- das Verwenden der Steigschutzeinrichtung
- Material- und Werkzeugtransport vom Boden in die Gondel
- die Durchführung der Rettung von Personen aus der Gondel.

5.6

Die Zugangstür im Turmfuß muss jederzeit von innen zu öffnen sein (Panikschloss / Vermeidung der Einschlussgefahr von außen).

5.7

- a) Die Befahranlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist dem Dezernat IV/F 45.3 vorzulegen.
- b) Die Befahranlage ist in bestimmten Zeiten wiederkehrend zu prüfen.
- c) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung u.a. der Befahranlage zu ermitteln. Insbesondere sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind und durch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.

5.8

Die elektrischen Anlagen sind im Hinblick auf Isolationsfehlererkennung regelmäßig durch eine Fachfirma zu prüfen. §10 Betriebssicherheitsverordnung ist zu beachten.

6. Schallschutz

Vorbemerkungen:

- Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ergeben sich aus den Festlegungen bestandskräftiger Bebauungspläne bzw. der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB i.V. mit Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - i.d.F. vom 26.8.1998).

- Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass alle 9 WEA (WEA 3-5, 7-10, 12 u. 13) tagsüber (06.00 - 22.00) Uhr im Betriebsmodus, BM 0s- Volllastbetrieb, betrieben werden. Während der Nachtzeit (22.00 - 06.00) Uhr werden die WEA mit Ausnahme von Nr.12 im schallreduzierten Modus, BM IIs, und die WEA 12 mit reduzierter Nennleistung, BM 1600kW_s, betrieben. Da die WEA tagsüber im Betriebsmodus Volllastbetrieb die Immissionsrichtwertanteile um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, wurden deshalb als Nebenbestimmung nur die Immissionsrichtwertanteile der Zusatzbelastung für die Nachtzeit festgesetzt.

6.1

Die in der Schallimmissionsprognose des MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht-Nr. NO-BB-1015, vom 8. Oktober 2015 genannten bzw. angesetzten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Obere Vertrauensbereichsgrenze) und Randbedingungen (z. B. Volllastbetrieb, schallreduzierter Betrieb), sowie die von den 9 beantragten WEA, 8 x Typ Enercon E-115 TES - 3 MW und 1 x Typ Enercon E-82 E2 TES - 2,3 MW, an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen (berechnet als Beurteilungspegel-Zusatzbelastung einschließlich der Oberen Vertrauensbereichsgrenze (OVG)) dürfen, soweit keine weitergehenden Festlegungen getroffen sind, nicht überschritten werden. Als Beurteilungspegel für die Nachtzeit, d. h. für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, werden folgende Immissionsrichtwertanteile für die 9 WEA festgesetzt (siehe nachfolgende Tabelle, Spalte 5) - bei Betriebsmodus BM IIs für WEA 3-5, 7-10 u. 13 sowie Betriebsmodus BM 1600kW_s, für WEA 12.

IO laut Antr.-unterl.	Bezeichnung des IO	Einstufung (übl Abk. lt. B-Plan)	Immissionsrichtwert nachts in dB(A)*	Immissionsrichtwertanteil nachts in dB(A)***
C	Kressenbacher Str. 31, SLÜ-Breitenbach	WA	40	35
D	Weierhof SLÜ-Breitenbach	Außenbereich MI/ MD	45	37
E	Lange Str. 32 SLÜ-Breitenbach	WA	40	37
F	Bahnhaus 57 Schlüchtern	Außenbereich MI/ MD	45	33
G	Am Galgenberg 27 Schlüchtern	WR**	40**	33
H	Helfendorfer Weg 14 Schlüchtern	WA	40	32
J	Auf der Röthe 9 Schlüchtern	Außenbereich MI/MD	45	37
K	Acisbrunnen 5 Schlüchtern	Außenbereich MI/MD	45	40
L	Fortshausweg 11 Schlüchtern	WR**	40**	31
M	Bahnhaus 55 Schlüchtern	Außenbereich MI/MD	45	37

N	Am Ring 1 SLÜ-Niederzell	WA	40	32
P	Bahnhaus 54 SLÜ-Niederzell	Außenbereich MI/ MD	45	34
R	Im Ohl 1 Steinau a. d. Str.	Außenbereich MI/ MD	45	38
S	Wohnhaus Flurst. 33/6, Steinau a. d. Str.	Außenbereich MI/ MD	45	33
W	Am Berg 3 Steinau a. d. Str.	WA	40	31
Y	Gaststätte/Wohnhaus Teufelshöhle, Steinau	Außenbereich MI/ MD	45	34

* = s. hierzu zweiten Spiegelstrich, Satz 2 der Vorbemerkungen

** = als Immissionsrichtwerte wurden WA- Werte festgeschrieben, s. a. Bundesgerichtsurteil

*** = Immissionsrichtwertanteil entspricht dem prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung inkl. Oberer Vertrauensbereichsgrenze (OVG), gerundet nach Nr. 4.5.1 DIN 1333

6.2

a) Die Umstellung auf die schallreduzierte Betriebsweise, für die WEA 3-5, 7-10 und WEA 13 sowie für die WEA 12 mit reduzierter Nennleistung, muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Störung ist unverzüglich zu beseitigen oder die WEA sofort abzuschalten.

b) Die von den genehmigten WEA, dem jeweils dazugehörigen Grundstück und den Nebeneinrichtungen ausgehenden Geräuschemissionen dürfen, ermittelt als Beurteilungspegel, an weiteren nicht besonders genannten Immissionsorten, die geltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschreiten.

Für diese nicht unter Nebenbestimmung 6.1 aufgeführten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen der bestandskräftigen Bebauungspläne i.V.m. Nr. 6.1 TA Lärm. Für Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit bzw. tatsächlichen Nutzung gemäß §34 BauGB zuzuordnen.

An nicht besonders aufgeführten Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen im Bereich außerhalb der bebauten Ortslagen (Außenbereich), soweit bauplanungsrechtlich nicht andere Festsetzungen erfolgten, gelten folgende Werte:

tags (6:00 - 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 - 6:00 Uhr)	45 dB(A)

6.3

a) Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen nicht impuls-, ton- und informationshaltig i.S. der TA Lärm sein.

b) Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schalldruckpegels/Beurteilungspegels an den maßgeblichen Immissionsorten führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen und getroffene Gegenmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.

c) Nach Errichtung der WEA ist durch Bescheinigung des Herstellers unverzüglich zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden

sind. Dies gilt auch jeweils bei Austausch von schalltechnisch relevanten Anlagenteilen (vgl. Nebenbestimmung 6.4, speziell 6.4 b).

Die jeweiligen Daten (z.B. Typ, Leistung, Herst.-Nr.) sind für jede Anlage zu dokumentieren.

d) Bei Abweichungen von den in der Prognose zugrundegelegten Ausgangsbedingungen ist ggf. ein Nachweis (gemäß unten 6.4) zu erbringen, dass der Schallleistungspegel und die ermittelten und angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

6.4 Schallmessungen

a) Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der 9 vorstehend genehmigten WEA ist die Einhaltung der Schallleistungspegel **tags** (06.00 – 22.00 Uhr), im Volllastbetrieb, Betriebsmodus BM 0s gemäß Tabelle 1 sowie die Einhaltung der Schallleistungspegel **nachts** (22.00 – 06.00 Uhr) gemäß Tabelle 2, im schallreduzierten Modus, BM IIs, und mit reduzierter Nennleistung (BM 1600 kW s) auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen und messtechnisch nachzuweisen.

Tabelle 1

WEA	Typbezeichnung	Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A)
3-5, 7-10 und 13	Enercon E-115 TES - 3 000 MW	BM 0s (Volllast)	104,6
12	Typ Enercon E-82 E2 TES - 2,3 MW	BM 0s (Volllast)	101,8

Tabelle 2

WEA	Typbezeichnung	Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A)
3-5, 7-10 und 13	Enercon E-115 TES - 3 000 MW	Schallreduziert BM IIs	103,4
12	Typ Enercon E-82 E2 TES - 2,3 MW	Reduz. Nennlei- stung 1.600 kW s	99,0

Dabei darf ein Schallleistungspegel im Sinne einer **Oberen Vertrauensbereichsgrenze (OVG)** **tags** (06.00 – 22.00 Uhr), im Volllastbetrieb, Betriebsmodus BM 0s gemäß Tabelle 3 sowie **nachts** (22.00 – 06.00 Uhr), im schallreduzierten Modus, BM IIs, und mit reduzierter Nennleistung (BM 1.600 kW s) gemäß Tabelle 4 nicht überschritten werden; dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich maximal zulässige Maß an Emission inklusive der erforderlichen Zuschläge unter Berücksichtigung aller Unsicherheiten.

Tabelle 3

WEA	Typbezeichnung	Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) + OVG
3-5, 7-10 und 13	Enercon E-115 TES - 3 000 MW	BM 0s (Volllast)	104,6 + 2,6 = 107,2
12	Typ Enercon E-82 E2 TES - 2,3 MW	BM 0s (Volllast)	101,8 + 2,2 = 104,0

Tabelle 4

WEA	Typbezeichnung	Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A)
3-5, 7-10 und 13	Enercon E-115 TES - 3 000 MW	Schallreduziert BM IIs	103,4 + 3,0 = 106,4
12	Typ Enercon E-82 E2 TES - 2,3 MW	Reduzierte Nenn- leist. 1.600kW s	99,0 + 3,0 = 102,0

b) Die Schallpegelmessungen (nachts) sind an geeigneten Ersatzmessorten nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Immissionsrichtwertanteile für die Nachtzeit sind entsprechend den ermittelten Schallleistungspegeln für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens müssen vorab, auf Basis der Prognose, mit der Überwachungsbehörde, Dez. IV/F 43.1, Tel. 069/2714-4915, abgestimmt werden.

c) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen oder diese ganz aussetzen.

d) Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A.3.5 TA Lärm, geforderten Angaben hervorgehen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde, Dez. IV/F 43.1, spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung vorzulegen.

e) An WEA, die zur Nachtzeit Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte verursachen, sind Maßnahmen, in Abstimmung mit dem Dez. IV/F 43.1, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung zur Reduzierung der abgestrahlten Schallleistung zu treffen/umzusetzen. Durch diese Maßnahmen ist die Einhaltung der jeweils festgesetzten Immissionsrichtwertanteile sicher zu stellen. Die Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen ist durch eine erneute Schallpegelmessung, spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahmen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen und messtechnisch die Einhaltung der genannten Schallleistungspegel nachzuweisen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde, Dez. IV/F 43.1, spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung vorzulegen.

f) Für die Feststellung, ob die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhanges zur TA Lärm. Ein Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm darf von der beauftragten Messstelle bei der Beurteilung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile nicht vorgenommen werden.

g) Es ist nicht zulässig, für die vorgenannten Messungen das Sachverständigenbüro bzw. Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber, z. B. als Immissionsschutzbeauftragte tätig ist oder war.

7. Schutz vor Schattenwurf

a) Zum Schutz der nachfolgend aufgeführten Immissionsorte muss die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte astronomisch maximale Beschattungsdauer (worst-case-Beschattungsdauer) sowie die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer (real-case-Beschattungsdauer) eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Immissionsorte in Schlüchtern - IO „I“ = Auf der Röthe 7e, - IO „J“ = Auf der Röthe 9, - IO „K“ = Acisbrunnen 5 - sind die WEA, die die Beschattung verursachen (WEA- Nr. 3, 4, 5, 9, 10, 13, Typ E-115, und Nr. 12, Typ E-82 E2) mit einer entsprechenden Anlagensteuerung = Installation von Abschaltmodulen auszurüsten.

IO	Bezeichnung des Immissionsortes (IO)	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case)		Meteorologische Beschattungsdauer (real-case)
		hh:mm/ Jahr max. 30 h/a	hh:mm/Tag max.30 min/d	hh:mm/Jahr max. 8 h/a
I*	Auf der Röte 7e (Schlächtern)	30:00*	00:30*	8:00*
J*	Auf der Röthe 9 (Schlächtern)	30:00*	00:30*	8:00*
K*	Acisbrunnen 5 (Schlächtern)	30:00*	00:30*	8:00*

* Gekennzeichnete Immissionsorte müssen mittels einer Abschaltautomatik an den o. g. WEA die Schattenwurfbelastung (worst case und/ oder real case) begrenzen

b) Für Abschalteinrichtungen, die die meteorologischen Parameter berücksichtigen, gelten die in der v. g. Tabelle angegebenen real-case Werte; bei Abschalteinrichtungen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, gelten die in der v. g. Tabelle angegebenen worst-case Werte.

c) Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden o.g. Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

d) Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case- Beschattungszeitraums unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Anmerkung: Zum Schutz vor anderen **optischen Reizen** s. Nebenbestimmungen 9.2 ff.

8. wasserrechtliche Belange / Bodenschutz

8.1 Vorbemerkungen

Der Standort der Anlagen befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Beim Betrieb der Anlagen wird kein Abwasser erzeugt und es entsteht baulich bedingt kein behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird gemäß Genehmigungsantrag ordnungsgemäß versickert. Daher und wegen der nur relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten in den sog. getriebelosen Anlagen bei gleichzeitig beantragten ausreichenden Auffangmöglichkeiten kann auf diesbezügliche Nebenbestimmungen verzichtet werden.

Gemäß der Hessischen Anlagenverordnung (VAwS) sind die WEA als HBV Anlagen (Herstellen, Bearbeiten, Verwenden) klassifiziert. Die Einordnung erfolgt anhand der verwendeten Stoffklassen und Stoffmengen in die Gefährdungsstufe A. Nach §23 (1) VAwS entfällt für oberirdische Anlagen der Stufe A die Prüfpflicht durch Sachverständige nach §22 VAwS.

8.2 Vorsorgender Bodenschutz

8.2.1

Der Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten ist der zuständigen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost) spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

8.2.2 Bodenkundliche Baubegleitung und zugehörige Arbeitsanweisung

a) Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung* zu beauftragen, die gewährleistet, dass die Ausführungen im Antrag sowie die Festlegungen der Nebenbestimmungen und die allgemeinen Ziele zum Bodenschutz eingehalten werden. Die bodenkundliche Baubegleitung muss deshalb gegenüber weiteren, am Bauvorhaben beteiligten Firmen für den Bereich Bodenweisungsbefugt sein.

* Der Gutachter, der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragt ist, ist vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten namentlich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Die erforderliche Fachkunde ist nachzuweisen.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann Teil der ökologischen Baubegleitung (medienübergreifende Baubegleitung) sein, wenn das ausführende Ingenieurbüro die notwendige Fachkunde hat.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Ausführung, Wiederherstellung, Abnahme, Folgebewirtschaftung) sind vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten zu konkretisieren und zwischen dem Bauherrn und der bodenkundlichen Baubegleitung vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung, aus der der Umfang der Aufgaben hervorgeht, ist der Bodenschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten vorzulegen.

b) Für die Erdbaumaßnahmen ist vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem beauftragten Bauunternehmen und der bodenkundlichen Baubegleitung eine Arbeitsanweisung aufzustellen, in der die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz der Böden festgelegt werden. Die am Standort vorliegende Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist bereits in der Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

- Vorgaben zu bodenschonender Arbeitstechnik, Maschinenlisten und lastverteilenden Maßnahmen
- Bodenrelevante Ausführungspläne zu Bodenabtrag, -zwischenlagerung und -auftrag gemäß DIN 19731 und Vollzugshilfe zu §12 BBodSchG (interne Verwertung des Bodenaushubs)
- Konzept für externe Verwertung von Böden
- boden- und witterungsangepasste Zeitpläne, Schlechtwetterregelungen (z.B. Erfordernis von Baustraßen, Drainagen) und Regelungen zu Baueinstellungen.
- Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans. Das im Baustelleneinrichtungsplan dargestellte Baufeld ist die maximal zulässige Eingriffsfläche. Diese zulässige Baufläche ist vor Beginn und während der Erdbauarbeiten eindeutig zu kennzeichnen. Flächen außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Lagerflächen für Bodenaushub müssen innerhalb dieser Eingriffsfläche liegen und sind im Plan darzustellen.
- Vorgaben zur Rekultivierung

Die Arbeitsanweisung ist 4 Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung/ Erdbauarbeiten der Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

c) Es ist ein Einweisungstermin aller an den Erdbauarbeiten Beteiligten durchzuführen. Der

Termin ist der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Die Arbeitsanweisung ist vom Vorhabenträger oder beauftragten Bauunternehmen den auf der Baustelle maßgeblich tätigen Mitarbeitern der Baufirmen und Zulieferfirmen, die an den Erdbauarbeiten, Kabelverlegung und Rodungsarbeiten beteiligt sind auszuhändigen.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Arbeitsanweisung befolgt werden. Die Ergebnisse der Baubegleitung sind in regelmäßigen Abständen der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Verstöße sind der Bodenschutzbehörde unverzüglich zu melden und schadensbehebende Maßnahmen vorzuschlagen.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist baubegleitend eine Massenbilanz zu erstellen, die dokumentiert, an welchen Stellen der Erdaushub zwischengelagert, wiedereingebaut oder ggf. extern verwertet wurde.

d) Der Abschluss der Erdbauarbeiten ist der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Von der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Abschlussbericht zu erarbeiten und der Bodenschutzbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und festgestellte Mängel zu dokumentieren.

Der Unternehmer hat etwaige Mängel in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beseitigen.

Die bodenkundliche Baubegleitung wirkt bei der bodenrechtlichen Bauabnahme mit.

8.2.3 Aus- und Wiedereinbau, Bodenauftrag, Rückbau temporärer Flächen

a) Alle Bodenarbeiten und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen. Die Böden müssen eine Umlagerungseignung von optimal oder tolerierbar aufweisen (vgl. auch Tabelle 4 der DIN 19731). Die Bodenfeuchte bzw. die Konsistenz bindiger Böden ist nach DIN 19682-5 bzw. bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage (KA 5) zu bestimmen.

Die Befahrung und Erdbauarbeiten auf ungeschützten Bodenflächen sind arbeitstäglich den aktuellen Witterungsbedingungen anzupassen.

b) Die Bauphase ohne schützende Pflanzendecke ist an allen WEA-Standorten zeitlich auf ein Minimum, maximal 2 Monate pro WEA-Standort zu begrenzen. Bei längeren Bauphasen sind erosionsgefährdete Flächen durch Begrünung zu sichern.

c) Die Lockerungsbedürftigkeit der Böden unterhalb der temporär in Anspruch genommenen Flächen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung mit geeigneten bodenkundlichen Verfahren wie z. B. einer Bodengefügebeurteilung nach DIN 19682-10, 2007 oder durch Messung des Eindringwiderstandes nach DIN 19662, 2012 zu ermitteln. Schädliche Verdichtungen und Gefügebeeinträchtigungen sind zu beseitigen.

d) Neu aufgetragener Boden darf nicht mehr befahren werden und soll direkt durch den Anbau tiefwurzelnder Pflanzen begrünt werden

8.2.4 Zwischenlagerung

Die Mietenkörper dürfen nicht befahren und verdichtet, sondern nur an der Oberfläche geglättet werden (Trapezform mit einer Neigung von mind. 4% zwecks Minimierung des Wasserzutritts).

Die Bodenmieten sind bei einer Lagerung während der Vegetationszeit von mehr als 2 Monaten pro Standort zu begrünen, um einen Abtrag durch Wind- und/oder Wassererosion zu verhindern.

Für die Begrünung sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen einzusetzen (vgl. DIN 19731), die eine ausreichende Entlüftung und Entwässerung der Bodenmiete bewirken und Setzungen und Verdichtungen des Bodens vorbeugen.

8.3 Grundwasserschutz

- a) Die Anlagen sind nach den **allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft** so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist.
- b) Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die hierfür erforderliche **Sachkunde und Erfahrung** vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten zu sorgen.
- c) Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur **Baumaterialien** verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen ausgehen.
- d) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine (grund-) wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Insbesondere sind Baufahrzeuge und -maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf **flüssigkeitsundurchlässigen Flächen** abzustellen.
- e) Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für **Sofortmaßnahmen** für den Fall einer Betriebsstörung (z. B. Brand, Austreten wassergefährdender Stoffe, Auftreten artesisch gespanntes Wasser) vorzuhalten.
- f) In den eingesetzten Baufahrzeugen ist gut sichtbar und dauerhaft ein **Alarmplan** auszulegen. Die bei Unfällen zu benachrichtigenden Stellen sowie notwendige Gegenmaßnahmen sind im Alarmplan aufzuführen. Entsprechende Anschriften und Telefonnummern sind auch gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen.
- g) Sofern es während der Bauphase zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder zu Bränden mit Löschwasseranfall kommt, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises und der zuständigen Polizeidienststelle zu **melden**.
- h) Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung ist die **Untere Wasserbehörde** zu benachrichtigen.

8.4 Hinweise

8.4.1

Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine **Grundwasserhaltung** im Zuge der geplanten Maßnahme nicht vorgesehen. Ergibt sich diesbezüglich Änderungen, so ist ggf. eine wasserrechtliche Zulassung notwendig, welche bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.

8.4.2

Wird während der Maßnahme unbeabsichtigt **Grundwasser erschlossen**, so ist dies (gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

8.4.3

Bei einer geplanten **Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der Anlagengrundstücke** ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 10. Dezember 2015 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beachten. Das Merkblatt ist unter [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/Umwelt&Verbraucher/abfall/Entsorgungswege/Mitwirkung bei Verfahren/ downloads/ merkblatt_bauabfaelle.pdf](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/Umwelt&Verbraucher/abfall/Entsorgungswege/Mitwirkung%20bei%20Verfahren/downloads/merkblatt_bauabfaelle.pdf) zu erhalten.

Bei einer geplanten **Verwertung auf einer Ackerfläche** ist die Lage der Fläche in einem Plan darzustellen und ihre Eignung für eine Verwertung nachzuweisen. Die Arbeitshilfe des HMUKLV „Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen“ ist zu beachten.

9. Luftverkehrsrechtliche und damit verbundene optische Belange

9.1

Die WEA dürfen nur an den Standorten gemäß Antragsunterlagen errichtet werden und dabei die genannten max. Bauwerkshöhen nicht überschreiten (s. jedoch Nebenbestimmungen 1.2 c) und 9.10 bzgl. geringfügiger Korrekturen).

9.2

Eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ ist anzubringen.

a) Die **Tageskennzeichnung** ist wie folgt auszuführen: Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6m Länge (außen beginnend 6m orange/rot - 6m weiß/grau - 6m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußeren Farbfelder müssen orange/rot sein. Zusätzlich ist ein 3m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange/rot erforderlich. Der Farbring orange/rot am Tragmast ist in ca. 40 ± 5m ü. Grund beginnend anzubringen.

Alternativ können auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20.000cd ± 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6m) beginnend in 40 ± 5m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65m überragen.

b) Die **Nachtkennzeichnung** ist alternativ durch Gefahrenfeuer (2.000cd) oder das „Feuer W, rot“ (100cd) auszuführen (s. dazu letzten Satz unter im Folgenden c.). Dabei ist eine Befeuerungsebene zwischen 40 und 45m oberhalb des Fundaments der WKA am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf dem Umfang zu verteilen sind.

Weitere Ebenen sollen von der Befeuerung auf dem Maschinenhausdach aus nach unten mit einem jeweiligen Abstand von etwa 40 bis 45m angebracht werden, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Masts abhängig ist.

Es ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.

Für die Nachtkennzeichnung ist zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ein Feuer W, rot oder ein Feuer W, rot ES einzusetzen und soweit nach Ziffer 20.2 der AVV zulässig, **nach unten abzuschirmen**. Die Nennlichtstärke ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer **Sichtweitenmessung** zu steuern (s. dazu 9.8).

c) Die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das „Feuer W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer **mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist**. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt werden, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch den Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1s hell - 0,5s dunkel - 1s hell - 1,5s dunkel einzuhalten.

Sofern die Tageskennzeichnung durch weiß blitzende Gefahrenfeuer erfolgt, ist dieses zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner mit LED-Leuchtmitteln auszuführen.

Die Nennlichtstärke ist gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der geänderten Fassung vom 26.08.15 (BANz AT 01.09.2015 B4) (AVV) mittels einer **Sichtweitenmessung** zu steuern (s. dazu 9.8).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50m und das „Feuer W, rot“ um bis zu 65m überragen.

d) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. **Umschaltung** auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten. Zur Verminderung der Belästigungswirkung auf die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerng zu minimieren, indem möglichst auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

9.3

Die gemäß 9.2 erforderlichen Kennzeichnungen sind nach **Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe** zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt sinngemäß für die Deaktivierung beim Rückbau.

9.4

Die WKA können zu Windkraftanlagen-**Blöcken zusammengefasst** werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu **synchronisieren**. Dies gilt soweit möglich auch im Hinblick auf die WEA anderer Betreiber im Gebiet gemäß Ziffer 13 der AVV.

9.5

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein **Ersatzstromnetz** umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den die Anlagenbetreiberin benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

9.6

- a) Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.
- b) Bei Verwendung von **Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer** (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

9.7

Ausfälle der Befeuerng, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale der DFS** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **069/ 780 72656**.

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der vorgenannten Rufnummer mitzuteilen.

9.8

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen **Sichtweitemessgeräte** möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen für Luftfahrthindernisse zu erfolgen.

9.9 Zur Vermeidung von **Lichtreflexen** sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

9.10

Die WKA sind als „**Luftfahrthindernisse**“ spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens von 100m Bauhöhe zu **veröffentlichen**.

Der **Baubeginn** ist rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) dem **Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3 mitzuteilen**.

Diese Mitteilung soll die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten enthalten:

- 1) Name des Standortes jeder Windkraftanlage
- 2) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü.NN]
- 5) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. für Instandsetzung und Ausfallmeldungen

9.11

Sollten **Kräne** beim Bau, Betrieb und Rückbau zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,0m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.12

Nach Fertigstellung der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3, unverzüglich durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder durch eine Herstellerbescheinigung **nachzuweisen**, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung **eingehalten** werden und die entsprechenden Einrichtungen **funktionstüchtig** sind.

9.13

Eine Umstellung der WEA auf **Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung** (BNK) wird jederzeit im Rahmen dieser Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen begrüßt:

- Sofern die Anlagen mit BNK ausgestattet werden sollen, muss die Antragstellerin darauf hinwirken und einen Antrag auf Prüfung der Machbarkeit stellen.
- Voraussetzung einer BNK bei WEA sind die Vorgaben des Anhangs 6 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 26.08.2015.
- Nach einer standortspezifischen fachlichen Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) kann die zuständige Landesluftfahrtbehörde der BNK zustimmen, sofern keine Gefahren für den Luftverkehr entgegenstehen.

10. Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten

10.1 Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

- a) Über die Anzeigepflichten gemäß Nebenbestimmungen 1.2 und 3.2 hinausgehend ist dem Dezernat V 53.1 auch der Bauabschluss unverzüglich anzuzeigen (weiter s. im Folgenden c).
- b) Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten, sowie vor der Baustelleneinrichtung und vor den Bauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Festlegungen des LBP und die festgesetzten Nebenbestimmungen zu unterweisen. Über diese Einweisungstermine sind von der ökologischen Baubegleitung jeweils Protokolle anzufertigen und dem Dezernat V 53.1 unmittelbar vorzulegen.
- c) Die durch Baumaßnahmen temporär beeinträchtigten Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen bzw. geplanten Zustand zu versetzen. Flächen für Anpflanzungen sind vor den Pflanzmaßnahmen aufzulockern und mit Oberboden anzudecken. Die Pflanzungen sind unmittelbar in der nach Abschluss der Bauarbeiten an der jeweiligen WEA folgenden Pflanzperiode mit den festgelegten Gehölzarten zu bepflanzen.

Bei einer Zeitspanne von mehr als 2 Monaten bis zur nächsten Pflanzperiode sind diese Flächen mit einer einjährigen, höheren Zwischenbegrünung einzusäen.

d) Unmittelbar vor Beginn der Fäll- und Rückschnittarbeiten sind die betreffenden Flächen und Bäume durch die ökologische Baubegleitung (s. im Folgenden 10.4) auf vorhandene Baumhöhlen und sonstige Quartiere von Vögeln und Fledermäusen (z.B. Nester, Baumspalten) abschließend zu kontrollieren. Baumhöhlen sind beim begründeten Verdacht auf ein potenzielles Quartier von Fledermäusen auf Besatz zu kontrollieren; aufgefundene Tiere sind unverzüglich durch eine fachkundige Person zu bergen und in einem geeigneten Ersatzquartier (z.B. frostsichere Winterquartierkästen) unterzubringen. Evtl. von der Fällung betroffene Baumhöhlen sind nach der Kontrolle wirksam zu verschließen, um einen nachträglichen Besatz zu vermeiden. Das Ergebnis der Kontrolle (evtl. Besatz, Art u. Anzahl der Quartiere) ist dem Dezernat V 53.1 unverzüglich in einem Bericht mitzuteilen.

e) Für die gemäß der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme „A 5“ (gemäß LBP) anzubringenden künstlichen Nisthilfen sind die Art und Lage der künstlichen Quartiere in eine Karte einzutragen und diese dem Dezernat V 53.1 zu übermitteln.

f) Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vorher durch die ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass keine streng geschützten Arten beeinträchtigt werden können.

g) Diejenigen Bereiche im Wald, für die gemäß den Maßnahmenkarten des LBP Bau,- Lager,- und Zufahrtbereiche dauerhaft oder temporär festgesetzt sind, sind vor Rodungsbeginn unter Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung exakt zu vermessen und durch gut sichtbare Markierungen oder Signalband für die ausführenden Firmen abzugrenzen. Diese Markierungen sind bis zum Ende der Baumaßnahmen beizubehalten. Ein Befahren, das Lagern von Materialien oder Aushubmaterial sowie sonstige Beeinträchtigungen und Störungen in den an das Bau Feld angrenzenden Vegetationsbeständen sind darüber hinaus zu unterlassen (vgl. Nebenbestimmung 10.6 c-e).

h) Die zum Schutz der in den Maßnahmenplänen dargestellten Tabuzonen vorgesehenen stabilen, ortsfesten Bauzäune (Maßnahme „S 1“ gemäß LBP) und die Schutzmaßnahmen für Einzelgehölze (Maßnahme „S 2“) sind vor Beginn der Bau- und Rodungsarbeiten unter Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung aufzustellen bzw. durchzuführen und bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu belassen (vgl. Nebenbestimmung 10.6 c-e).

i) Die korrekte Verwendung von Pflanz- und Saatgut ist durch die Vorlage von aussagekräftigen Lieferscheinen beim Dezernat V 53.1 nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung 10.6 a + f).

10.2 Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung

a) Die oberirdischen und unterirdischen Teile des o.g. Windparks einschließlich aller Nebenanlagen sind unmittelbar nach Betriebsende (max. 30 Jahre - vgl. Nebenbestimmung 3.1) vollständig zurückzubauen.

b) Für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist nach Ziffer 4.4 der Anlage 2 zur Kompensationsverordnung (KV) eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach der Landschaftsbild-Zusatzbewertung des LBP auf **84.463,67 Euro**. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Bescheids an das HCC-HMULV Transfer, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03 unter Angabe der **Referenznummer 8950029161134625** einzuzahlen.

10.3 Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

a) Zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken im Sinne des §44 Abs.1 Ziffer 1 BNatSchG ist für die Fledermausarten: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalis leiseri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ein Abschaltalgorithmus gemäß Anlage 5 des Leitfadens Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen (November 2012) einzurichten.

Im ersten Betriebsjahr sind dazu die WEA des Windparks Schlüchtern-Breitenbach im Zeitraum vom 1.4. - 31.8. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 1.9. -31.10. drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, sofern folgende gemessene Bedingungen im Gondelbereich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit < 6m/s
- Temperatur >= 10°C

b) Sofern ein Gondelmonitoring (für min. 2 Jahre) vorgesehen wird, sind die Erfassungsgeräte (Batreorder) für das durchzuführende Gondelmonitoring vor der ersten Inbetriebnahme und vor einem durchzuführenden Probetrieb anzubringen und in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber hat dem Dezernat V 53.1 die ordnungsgemäße Funktion der Erfassungsgeräte mit Anzeige der Inbetriebnahme unverzüglich zu bestätigen. Die für die Ausrüstung mit Erfassungsgeräten (Batreordern) zu bestückenden WEA bzw. Gondeln (vorzugsweise WEA 5, 7, 12 und 13) und die Form/der Umfang des Berichtswesen sind mit dem Dezernat V 53.1 zuvor abzustimmen.

c) Das ggf. mit dem Monitoring beauftragte Fachbüro ist dem Dezernat V 53.1 rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WEA zu benennen. Die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist von dem Fachbüro zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Berichte zu den durchgeführten Abschaltungen sind dem Dezernat V 53.1 schriftlich bzw. per E-Mail jeweils zum Jahresende vorzulegen.

d) Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum dauerhaften Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Die Monitoringberichte einschl. Betriebsprotokolle und Klimadaten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Regenereignisse) sind jeweils zum Ende eines Jahres dem Dezernat V 53.1 zu übermitteln. Der erste Bericht ist Ende des ersten aussagekräftigen Betriebsjahres vorzulegen.

Mit der Festlegung eines dauerhaften Betriebsalgorithmus ab dem 3. Jahr ist auch die weitere Berichtspflicht über durchgeführte Abschaltzeiten (z.B. durch Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) für die restliche Betriebsdauer der Windkraftanlagen mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen.

e) Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos im Sinne des §44 Abs.1 Ziffer 1 BNatSchG für Kraniche (*Grus grus*) ist für die gesamte Dauer des Betriebs des Windparks eine Überwachung des Zugeschehens mit anlassbezogenen Abschaltungen der WEA an Massenzugtagen gemäß Maßnahme „A 9“ des LBP vorzusehen.

Während der Betriebszeit der WEA sind jährlich die Massenzugtage der Kraniche, die zum Zeitpunkt relevanten Witterungszustände - insbesondere die Sichtbedingungen - im Naturraum sowie die Anzahl der durchgeführten Abschaltungen zu dokumentieren. Ein Bericht über diese Daten ist dem Dezernat V 53.1 jeweils zum Ende eines Jahres zu übermitteln.

f) Sofern das Ziel der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht erreicht wird, bleibt die Festsetzung ergänzender Maßnahmen vorbehalten.

10.4 Ökologische Baubegleitung

a) Die Umsetzung aller im LBP aufgeführten naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen des LBP (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie der naturschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege, Biologie oder vergleichbarer Fachrichtungen bis zur Inbetriebnahme des Windparks zu begleiten und sicherzustellen.

Abweichungen von diesen naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen sind zwischen der Ökologischen Baubegleitung und dem Dezernat V 53.1 vor deren Durchführung abzustimmen.

b) Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mit folgenden Angaben schriftlich zu benennen: Name, Postadresse, Telefonnummer (Festnetz + Mobiltelefon), E-Mail-Adresse.

c) Die ökologische Baubegleitung hat regelmäßige, ausführliche Berichte mit Fotodokumentation ab dem Beginn der Rodungsarbeiten/Baufeldräumung bis zum Abschluss der Tiefbau- und Erdarbeiten mindestens wöchentlich, danach bis zum Abschluss der Bauarbeiten monatlich über die jeweiligen Zwischenschritte bei der Bauausführung zu erstellen und dem Dezernat V 53.1 vorzulegen. Darüber hinaus berichtet die ökologische Baubegleitung anlassbezogen.

d) In den vorzulegenden Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung und entstandene Konflikte sowie die Lösung von Konflikten zu beschreiben.

10.5 ökologischer Bodenschutz ggf. i.V.m Landwirtschaft; Feldwege

a) Bei Bauarbeiten (durch Abschieben) anfallende Mutterböden u.ä. sind zu erhalten, d.h. ggf. an anderen Orten sinnvoll zu verwerten.

b) Die Nutzbarkeit sog. Feldwege/landwirtschaftlicher Wege ist auch während der Bauarbeiten für andere Nutzer soweit wie möglich gefahrlos zu erhalten/ermöglichen (vgl. Nb. 10.7 a).

10.6 Forstrecht

a) Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Errichtung der jeweiligen WEA wieder aufzuforsten (vgl. jedoch Nebenbestimmung 10.1). Vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche dieser temporären Rodungsflächen, sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Verdichtung des Waldbodens (z. B. Auslegung von druckverteilenden Platten) durchzuführen. Vor der Wiederaufforstung sind die natürlichen Bodenverhältnisse wieder herzustellen.

Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (Forstamt Schlüchtern) zu erfolgen. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen hat mit standortgerechten Baumarten zu erfolgen. Das verwendete Pflanzgut hat die Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, zu erfüllen.

Die gepflanzten Forstkulturen sind so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist.

b) Als forstrechlicher Ersatz sind gemäß §12 Abs.4 HWaldG die beantragten Ersatzaufforstungen zu leisten. Darüber hinaus wird für das forstrechliche Defizit in Höhe von 2.550m² gemäß §12 Abs.5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Die Walderhaltungsabgabe beläuft sich auf **16.065,- €**.

Der Gesamtbetrag ist 30 Tagen vor Durchführung der Rodung auf das Konto des Hessischen Competence Centers **IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03, BIC: HELADEFXXX** bei der Landesbank Hessen - Thüringen, zu überweisen.

Bei der Zahlung bitte ich folgende Referenznummer (Verwendungszweck) anzugeben:
8950029162174413, Stichwort: Walderhaltungsabgabe.

c) Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen. Dies gilt insbesondere für an die Rodungsflächen direkt angrenzenden Waldbestand.

Hierzu ist primär das Aufstellen von Bauzäunen für die Dauer der Bauarbeiten vorzuziehen. Auf die Schutzmaßnahmen 3.4 und 3.5 der DIN 18 920 wird verwiesen.

d) Die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen, entsprechend der Planunterlagen, sind mindestens zwei Wochen vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und der Oberen Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Holzpfosten und mit Signalband zu erfolgen und muss mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstungsmaßnahmen durch die Forstbehörden erhalten bleiben.

e) Soweit durch Bauarbeiten anfallendes Bodenmaterial gelagert werden muss, so ist dies nur innerhalb der gemäß vorstehend d) gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen zulässig. Ferner sind bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18 915 - Bodenarbeiten - und der DIN 19 731 - Verwertung von Bodenmaterial - zu beachten. Zur Lagerung von Oberboden wird insbesondere auf die Bestimmung 6.3.2 der DIN 18 915 und 7.2 der DIN 19 731 verwiesen (s. auch Nebenbestimmung 10.5).

f) Die Waldneuanlage ist ausschließlich als forstrechlicher Ersatz für die unter Rodungsgenehmigung bezeichnete Waldinanspruchnahme statthaft.

Die Aufforstung hat als standortgerechter Mischwald zu erfolgen. Das verwendete Pflanzgut hat die Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, zu erfüllen. Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Die Kultur ist so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist

10.7 Wald allgemein

a) Während der Bauarbeiten ist durch das für die Baustelle verantwortliche Personal sicherzustellen, z.B. durch wirksame Geschwindigkeitsbegrenzungen (mit Hilfe von Beschilderung und/oder baulichen Maßnahmen auf den Wegen sowie ggf. Befeuchtung), dass der mit den Baumaßnahmen verbundene (LKW-)Verkehr nicht zu unnötigen Beeinträchtigungen von anderen Nutzern der Wege (z.B. Spaziergänger-, Jogger-, Radfahrer-, Reiter/innen) durch Staub oder sogar direkte Gefährdung durch überhöhte Geschwindigkeit führt.

b) Neben den gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §4 HWaldG wiederaufzuforstenden (größeren) Flächen ist auch an (ansonsten unbestockten) Böschungen und Randstreifen (z.B. zwischen den Stichwegen für die WEA und bestehenden Waldwegen) der waldliche Charakter schnellstmöglich wiederherzustellen (z.B. durch Anpflanzungen von geeigneten, heimischen Hecken). Insbesondere sind Sichtbeziehungen (von Wanderwegen) zu den offenen Flächen an den WEA so schnell und soweit wie möglich zu beschränken.

11. Abfallrecht

11.1

Die gewählten Abfallschlüssel für die Abfälle, die nach Inbetriebnahme der Anlage anfallen, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren so wie im Kapitel 9 auf Seite 09-2 und Seite 09-3 der Antragsunterlagen angegeben, anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

11.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, z. B. Kühlmittel, Altöl, etc., sind diese der zuständigen Abfallbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12. Denkmalschutz

Vorbemerkung: Nach dem Denkmalfachlichen Beitrag in den Antragsunterlagen können u.U. durch das Vorhaben Bodendenkmale in fünf Teilbereichen durch Bodeneingriffe beeinträchtigt oder zerstört werden:

1. Standort WEA 04: ehemaliges Siedlungsareal (Wüstung);
2. Standort WEA 07: ehemaliges Siedlungsareal (Wüstung);
3. Standort WEA 08: Siedlungsgruben;
4. Zuwegung zw. WEA 03 u. WEA 04: Wallabschnitte, Pingenfeld;
5. Zuwegung zw. WEA 09 u. WEA 10: Grubenbefunde (s. Hinweis 2 im Folgenden).

12.1

Die Bodeneingriffe, die archäologische Funde/Befunde berühren, bedürfen nach §16 HDSchG der Genehmigung. Diese wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Bei den geplanten Bodeneingriffen ist im Bereich der vorstehend aufgeführten Baufelder eine bauvorgreifende Untersuchung gemäß §18 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Verursacher, also der Antragstellerin zu tragen sind. Für die Durchführung der Untersuchung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsgenehmigung beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, einzuholen hat.

Hinweise zu 12.1:

- 1) Anerkannte archäologische Fachfirmen können der Internetseite des Berufsverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (www.b-f-k.de / Archäologie und Denkmalpflege / Liste der archäologischen Grabungsfirmen in Hessen) entnommen werden.
- 2) Die vorstehend unter 4. und 5. genannten Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und werden hier nur aufgeführt, um Synergien bei den notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.

12.2

Bei Erdarbeiten können jederzeit noch weitere Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw. entdeckt werden. Diese sind nach §20 des Hessischen Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz/HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, 65203 Wiesbaden, Schloss Biebrich, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des MKK, Amt 63.22, 63569 Gelnhausen, anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis

zu einer Entscheidung zu schützen (§20 Abs.3 HDSchG).

Anmerkung: Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der gesamten Bauarbeiten zu rechnen.

VI. Begründung

Vorbemerkungen (Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit)

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §4 i.V.m. §6 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2, Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß §12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß §1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten u.a. ist zuständige Genehmigungsbehörde das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt.

Die Behandlung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt sachangemessen innerhalb des jeweils einschlägigen Abschnitts der folgenden Unterkapitel.

1) Verfahrensablauf

a) Antrag und Anhörung

Die TurboWind Energie GmbH aus 30177 Hannover hat am 30. November 2015 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WEA) vom Typ Enercon E115 mit einer Spitzenhöhe von 207m und einer Anlage (WEA mit lfd. Nr.12) vom Typ Enercon E82 E2 mit einer Spitzenhöhe von 179m zu genehmigen; der Antrag bzgl. WEA6 wurde mit Schreiben vom 25.10.16 zurückgenommen (genaue Standorte gemäß Anhang 1 zu diesem Bescheid bzw. Lage der beantragten/genehmigten Flächen gemäß Detailplan in den Antragsunterlagen).

Das ursprünglich in der Rubrik bzgl. Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß §8a BlmSchG gesetzte Kreuz war dort nach Auskunft der Antragstellerin versehentlich eingetragen; der Antrag wird dementsprechend hier nicht weiter behandelt.

Zum Bescheid selbst erfolgte eine Anhörung bei der Antragstellerin mit E-Mail vom 22.12.16, worauf von dort mit E-Mail gleichen Datums eine abschließende zustimmende Antwort übermittelt wurde.

b) Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. §10 Abs.5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, hinsichtlich des Brandschutzes, des Denkmalschutzes sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen,
- die Magistrate der Städte Schlüchtern, Steinau und Bad Soden-Salmünster hinsichtlich Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 Abs.1 BauGB bzw. wegen planungsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden-Biebrich, inkl. 'hessenARCHÄOLOGIE' hinsichtlich Belangen des Denkmalschutzes und von dort aus noch beteiligt die 'Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen' vorrangig bzgl. des Schlosses Steinau a.d.Str.
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
 - Dezernat 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Schattenwurf, Lärmschutz, allgemeine Anlagensicherheit),

- Dezernat 42.2 - hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
 - Dezernat 45.3 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - Dezernate 41.1 und 41.4 - hinsichtlich Grundwasser- und Bodenschutz,
- das Regierungspräsidium Darmstadt,
- Dezernat I 18 - hinsichtlich des Brandschutzes und der allgemeinen Sicherheit in Zusammenarbeit mit dem MKK,
 - Dezernat III 31.1 und 31.2 - hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer Belange,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs,
 - Dezernat V 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
 - Dezernat V 52 - hinsichtlich forstrechtlicher Belange,
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange und Landschaftsbild,
 - Dezernat IV/WI 44 - hinsichtlich der Bergaufsicht.

Weiterhin wurden die Firmen Deutsche Bahn AG und GASCADE bzgl. deren benachbarter Anlagen beteiligt.

Die Unterlagen wurden von den vorgenannten zuständigen Stellen geprüft, die bei Beachtung der vorgeschlagenen und in den Bescheid - z.T. redaktionell angepasst - übernommenen Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der WEA vorgetragen haben. Ausgenommen hiervon sind die Dezernate Regionalplanung und Bergaufsicht, die wegen der vorliegenden Bodenschätze Bedenken geltend gemacht haben (s. dazu im Folgenden unter „Bergbauliche Belange“) sowie das Landesamt für Denkmalpflege, dessen Bedenken allerdings durch Wegfall der WEA6 als erledigt zu betrachten sind.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur und die vom Vorhaben tangierten Straßenverkehrsbehörden wurden bzw. werden von der Antragstellerin selbst bzgl. der von dort zu vertretenden Belange angesprochen/beteiligt, u.a. bzgl. etwaiger Straßenanschlüsse beim Wegeausbau im separaten Verfahren. (vgl. auch Hinweis nach Nebenbestimmung 4.5 betr. Gasleitung)

c) Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben, die Errichtung und den Betrieb von (zunächst) 10 WEA war die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung ergab, dass aufgrund der kontrovers diskutierten Auswirkungen auf das Landschaftsbild i.V.m. der freiwillig vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) hier **im Zweifel pro UVP** zu entscheiden war, da zum Zeitpunkt der Entscheidung (also inkl. WEA6) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zwingend ausgeschlossen werden konnten.

d) Veröffentlichung, Erörterungstermin, Befassung mit Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 11. Juli 2016 gemäß §10 Abs.3 und 4 BlmSchG in Verbindung mit §8 Abs.1 der 9. BlmSchV im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 28/2016 S. 724) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht. Zusätzlich erschien eine entsprechende Anzeige in der im Bereich der geplanten Standorte verbreiteten Zeitung „Kinzigal-Nachrichten“.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen wurden vollständig ausgelegt. Sie entsprachen den Anforderungen des §3 der 9. BlmSchV und der §§4-4e der 9. BlmSchV. Sie lagen in der Zeit vom 18. Juli bis 17. August 2016 beim Regierungspräsidium Darmstadt und bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus: Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster, Flieden, Steinau an der Straße.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18. Juli bis zum 31. August 2016 konnten gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Insgesamt wurden von ca. 120 Personen fristgerecht Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der

Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben.

Der Termin zur Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 5. Oktober 2016 unter Leitung der Genehmigungsbehörde in der Stadthalle Schlüchtern statt. Nach der Begrüßung und der Einleitung durch die Verhandlungsleitung erläuterte die Antragstellerin ihr Vorhaben. Die erhobenen Einwendungen wurden unter verschiedenen Hauptthemenpunkten zusammengefasst. Die Einwendungen wurden in Stichworten von der Verhandlungsleitung vorgetragen und konnten von den Einwenderinnen und Einwendern erläutert, präzisiert und verdeutlicht werden. Am Ende der Verhandlung wurden die schriftlich erhobenen Einwendungen weder zurückgenommen noch für erledigt erklärt.

Gemäß §19 Abs.1 der 9. BImSchV wurde über den Erörterungstermin auf Basis einer Tonaufzeichnung eine Niederschrift gefertigt. Die von der Verhandlungsleitung unterzeichnete Niederschrift vom 18. November 2016 wurde zum Verwaltungsvorgang der Genehmigungsbehörde genommen. Abschriften der Niederschrift wurden den Einwenderinnen und Einwendern, die dies beantragt hatten, sowie der Antragstellerin elektronisch überlassen.

Die Einwendungen befassten sich hauptsächlich mit Verfahrensproblemen (bei der Offenlage der Unterlagen und bzgl. Neutralität der Gutachter), Vertragsgestaltung bei Pachtverträgen, Kosten und Art des Rückbaus, mit Schall, Infraschall, Schattenwurf, Landschaftsbild, dabei insbesondere mit befürchteten persönlichen Betroffenheiten (u.a. im Hinblick auf fallende Immobilienpreise und besorgten Schaden für den Tourismus), mit Gefahren durch besorgte Brände und Eis(ab)wurf, weiterhin mit vorrangig durch zwei Einwender dezidiert vorgetragenen Naturschutzbelangen (insbesondere betr. Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse). In geringerem Umfang wurden Bedenken bzgl. Wasserhaushalt und Bodenschutz vorgetragen. Außerdem befassten sich Einwendungen mit der Energiepolitik und der besorgten Unwirtschaftlichkeit der Anlagen - z.T. i.V.m. regionalplanerischen Voraussetzungen wie der Windhöflichkeit, was als politische Themen in einem Genehmigungsverfahren und damit auch hier nicht weiter behandelt werden kann.

Zu den Verfahrensproblemen sowie zur privatrechtlichen Vertragsgestaltung wurden direkt auf dem Erörterungstermin entsprechende juristische Erläuterungen durch die Genehmigungsbehörde gegeben; dgl. zu den einschlägigen Regelungen in Hessen bzgl. Rückbaubürgschaften. So wurde erläutert, dass die Offenlegung und die Erstellung der Gutachten gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen erfolgte und weitergehende Ansprüche - z.B. nach elektronischer Veröffentlichung der Antragsunterlagen - nicht bestehen, dass privatrechtliche Belange wie Vertragsgestaltung bei Pachtverträgen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sein können bzw. hinsichtlich Immobilienpreisen bei Vorliegen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen keine erheblichen Nachteile vorliegen; außerdem, dass die Erlasslage in Hessen zu Rückbaubürgschaften für WEA eindeutig ist und entsprechende Nebenbestimmungen in Bescheiden nach sich zieht. Danach werden diese Themen als offenkundig nicht entscheidungsrelevant bzw. eindeutig geklärt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hier nicht weiterverfolgt; ebenso wie das Thema Infraschall, zu welchem erläutert wurde, dass die maßgeblichen Studien keine Gefährdung von Anwohnern durch Infraschall bei den hier in Rede stehenden WEA belegen (s. jüngst auch Beschluss des VGH Mannheim vom 6. Juli 2016 - 3 S 942/16). Soweit hier von Einwendern ausgeführt wurde, dass sich die Verwaltungspraxis auf die Rechtsprechung stütze, aber die Gesundheit der Bürger ignoriere, kann hier aus nachvollziehbaren Gründen nur bestätigt werden, dass Verwaltungsvorgaben und Rechtsprechung maßgeblich sind, da sie gemäß gesellschaftlichem Konsens sehr wohl auch Grundlage für den Schutz der Bürger sind. Auch zum Thema Brandschutz und Eiswurf konnte auf einschlägige Regelungen und entsprechende Nebenbestimmungen hingewiesen werden, wie z.B. automatische Löschanlagen für bestimmte Standorte und ansonsten die einschlägigen Regelungen in den Feuerwehrplänen

z.B. zur Bekämpfung von Folgebränden unter Nutzung extra angelegter Löschwasserzisternen bzw. bei dem Stand der Technik entsprechenden Eiserkennungs- und Abschaltssystemen sowie Warnschildern, sodass die für solche Vorhaben hinzunehmenden Restrisiken sich im Rahmen des normalen Lebensrisikos bewegen (s. Niederschrift des Erörterungstermins).

Die Themen Schall und Schattenwurf sind ebenfalls im Rahmen solcher Verfahren standardmäßig durch Nebenbestimmungen abzuhandeln, wie bereits mehrfach in vergleichbaren Genehmigungsverfahren geprüft wurde (s. dazu im Folgenden unter 4) - Begründung einzelner Nebenbestimmungen). Um Dopplungen zu vermeiden werden auch die zum Naturschutz vorgebrachten Einwendungen im Folgenden unter 4) behandelt, da die Aussagen der Oberen Naturschutzbehörde oft identisch mit denen in den vorgenannten beiden Einwendungen waren und die daraus seitens der Oberen Naturschutzbehörde gezogenen Schlüsse zur besseren Verständlichkeit direkt im Anschluss bei der Begründung diesbezüglicher Nebenbestimmungen abgehandelt werden.

Ebenso ist den Einwendungen zum Wasserrecht/Bodenschutz durch einschlägige Standard-Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen, da WEA in der Natur der Sache liegend kein besonderes Wassergefährdungspotential besitzen, zumal der Windpark außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt und entsprechende Schutzmaßnahmen für den Boden (bei Bedarf Auflockerung bei der Rekultivierung) mittlerweile ebenfalls Standard sind.

An dieser Stelle werden somit separat nur die Einwendungen zum Landschaftsbild behandelt, da diese auch rechtsübergreifend vorgetragen wurden:

- Das Thema Landschaftsbild, speziell i.V.m. der in vielen Einwendungen besorgten „**Umzingelung**“ verschiedener Stadtteile hat dabei drei rechtliche Komponenten: eine naturschutzfachliche, eine bauplanungsrechtliche und eine regionalplanerische.
- Bzgl. der **regionalplanerischen Komponente** gibt es mittlerweile (von einer Vorgabe in Mecklenburg-Vorpommern ausgehend) einen bundesweiten Standard, der im Wesentlichen (2x) 120 Winkelgrade (in der Ebene), die von Windparks quasi verstellt werden, als zumutbar ansieht. Dabei werden nur Windparks bis zu einem gewissen Abstand von den betroffenen Orten aus einbezogen. Das heißt, dass sich Bürger im Fall des Windparks Breitenbach zwar subjektiv als von Windrädern umzingelt fühlen könnten, dass aber rechtlich in diesem Fall nur ca. 35 Winkelgrade durch das beantragte Vorhaben von den am stärksten bzgl. Sichtbarkeit des Windparks betroffenen Ortsbereichen in Breitenbach aus zu berücksichtigen sind und damit deutlich weniger, als zulässig. Dazu sind dann deutlich mehr als die gemäß vorgenannter Vorgabe geforderten 60° ohne Windparkbebauung zum weiteren von Breitenbach aus relevanten Windpark Wallroth gegeben, der wiederum ebenfalls etwa 35 Winkelgrade von Breitenbach aus einnimmt. Die anderen von Einwendern genannten Windparks Hutten/Elm und Buchonia sind deutlich weiter als die hier gemäß vorerwähnter Vorgabe zu berücksichtigenden ca. 4km von Breitenbach entfernt (wobei es selbst bei Einbeziehung dieser keine Umzingelung i.S.d. vorgenannten Vorgabe von 2x 120° tatsächlicher Sichtbarkeit von einem Wohnhaus aus gäbe).
- Auch eine **bedrängende Wirkung** im Sinne des Bauplanungsrechts (§35 BauGB) ist hier eindeutig zu verneinen. Die WEA liegen deutlich außerhalb des rechtsrelevanten Radius zwischen WEA und zu berücksichtigenden (Wohn-) Objekten, also von 3 Mal der Höhe der WEA = 621m, innerhalb dessen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen wäre. (Anders wäre dies bei WEA6 im Hinblick auf das Hotel 'Brathähnchenfarm', Im Ohl auf Gemarkung der Stadt Steinau, was auf dem Erörterungstermin diskutiert wurde, aber durch danach erfolgte Rücknahme des diesbzgl. Genehmigungsantrags hier nicht mehr weiterverfolgt werden muss.)
- Das **Landschaftsbild** bzw. ergänzend das **Ortsbild** ist zwar kein öffentlicher Belang, der seitens Privatpersonen beklagt werden kann (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl.2013, Rn.563; VGH München, NVwZ 2013, 1239 m.w.N. der Rspr.), dennoch wird aus Gründen der Übersichtlichkeit an dieser Stelle aufgrund der vorliegenden Einwendungen erläuternd die Entscheidungsgrundlage dazu beschrieben: Maßgeblich ist hier,

ob das Landschaftsbild i.S.d. Rechtsprechung „grob beeinträchtigt“ wird (BVerw.G BauR 2004, 295). Dies wird in Anbetracht der Struktur der Umgebung, des Nicht-Vorliegens eines entsprechenden Landschaftsschutzgebiets, der durch entsprechende Farbgebung reduzierten Sichtbarkeit der Anlagen, auch i.V.m. dem relativ großen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung und/oder zu Baudenkmälern und/oder Tourismuszentren verneint. Nach Recherchen vor Ort ist die hier relevante stärkste Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vom Stadtteil Breitenbach aus gegeben. Die von Einwendern geltend gemachte Beeinträchtigung vom Gebiet Acisbrunnen/Auf der Rötthe – ebenfalls der Stadt Schlüchtern – aus, wird dadurch relativiert, dass dieses Gebiet seinen Charme gerade aufgrund der gut im Baumbestand eingewachsenen Gebäude bezieht. Dies wiederum bedeutet, dass die Sichtbarkeit des beantragten Windparks de-facto von dort fast nicht gegeben sein wird. Lediglich im Winter bei Dunkelheit werden die roten Blinklichter der Befeuern der WEA durch die Bäume sichtbar sein. Dann jedoch wird das in Rede stehende Gebiet praktisch nicht genutzt. Die hier besonders in Rede stehende WEA13 ist vom nächstgelegenen Wochenendhaus – anders als auf dem Erörterungstermin z.T. behauptet – mehr als 700m entfernt und gerade von dort aus wegen des Bewuchses praktisch nicht sichtbar.

Im Folgenden beziehen sich daher die Überlegungen zum Landschaftsbild auf die in dieser Hinsicht am stärksten betroffenen Bereiche in Breitenbach. (Die Häuser in vermeintlich vergleichbarer Hanglage in Niederzell sind u.a. wegen etwas am Windpark vorbei verschobener Haupt-Sichtachse weniger betroffen.) Es sind dies Bereiche am Hang nördlich von Breitenbach (u.a. Ziegenbergweg), deren Bebauung z.T. frontal auf den Windpark ausgerichtet ist. Allerdings sind die meisten dieser Immobilien gut eingewachsen, sodass hier – zumindest in den Zeiten vorrangiger Außenbereichsnutzung – der Blick zunächst in den pflanzlichen Bewuchs und dann erst auf Nachbarbebauung und den Windpark fallen wird. Dieser ist dann max. über 35 Winkelgrade sichtbar (menschliches Gesichtsfeld bzw. Blickwinkel normalerweise 150°). Hierbei ist auch zu beachten, dass die vorgelegten Visualisierungen regelmäßig nur einen wesentlich kleineren Ausschnitt abbilden, als es der menschlichen Wahrnehmung (mit vorerwähnten 150°) entspricht. Daher ist selbst von Breitenbach aus eine grobe Landschaftsbildbeeinträchtigung zu verneinen, zumal vor bzw. an dem betroffenen Hang u.a. auch Vorschädigungen wie der Silo eines Großbauernhofes und die L3180 liegen. Die Bewohner dieses in Richtung Breitenbach am nächsten zum Windpark gelegenen Anwesens sind im Übrigen durch die Windräder optisch nur gering tangiert, da das dortige Wohnhaus überwiegend in Richtung Talgrund, also vom Windpark weg orientiert ist und in die andere Richtung Vorschädigungen u.a. durch vorerwähnten Silo bestehen.

Von den weitaus meisten der somit hier zu betrachtenden Punkte aus werden im Übrigen die Windparks Wallroth und Breitenbach nicht gleichzeitig sichtbar sein. Es gibt von jedem Punkt aus für unvoreingenommene Betrachter genügend freie Flächen zwischen den Windparks, die ein so positives Landschaftserlebnis ermöglichen, wie es diese Region erlaubt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass betroffene Privatpersonen regelmäßig eine besonders hohe Wahrnehmung der positiven Eigenheiten ihrer Heimat haben, so wie dies hier auch aus den Einwendungen ablesbar ist. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens muss jedoch ein möglichst objektiver Maßstab angelegt werden. Konkret in diesem Fall bedeutet dies, dass zwar die Gegend landschaftlich schön, aber kein Touristenmagnet ist. Hierzu kann aus einem frei im Internet verfügbaren Gutachten (büro Lederer im Mai 2006 zu Harzlandschaften) als dessen Fazit aus der Rechtsprechung zitiert werden: „Befinden sich in nahezu allen visuellen Räumen des Untersuchungsgebietes hohe Vorbelastungen, z.B. durch bestehende Windparks oder sonstige großräumig visuell wirksame Objekte, ist die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Grenze der Belastbarkeit nicht überschritten wird.“ Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in diesem Sinn nicht gegeben; weiterhin ist auch eine Beeinträchtigung in Bezug auf einen kulturhistorisch oder touristisch sehr bedeutsamen Ort (im Hinblick auf einem diesem inwohnende herausragende Eigenart) zu verneinen. In vorgenanntem Gutachten wird die

Schwelle der Unzulässigkeit von Vorhaben aus der Rechtsprechung mit den Begriffen „grob unangemessen“ oder „Verunstaltung“ oder „von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden“ in Verbindung gebracht - diese Schwellen werden hier nach allen objektiven Betrachtungsmaßstäben deutlich nicht erreicht (also nach Maßstäben von nicht subjektiv betroffenen Personen). Die vorerwähnte Grenze der Belastbarkeit ist auch bei Berücksichtigung der zunächst für hessische Verhältnisse hoch erscheinenden Zahl an Windrädern auf der Gemarkung Schlüchtern nicht ausgeschöpft, da sich die Windparks in die weitläufige, hügelige Landschaft relativ problemlos einfügen, also von keinem relevanten Punkt aus auf objektive Betrachter „erschlagend“ wirken.

Auch das Argument, dass nun erstmals der Hügel westlich der Kernstadt von Schlüchtern bebaut wird, verfängt unter den vorgenannten Bedingungen (von Breitenbach aus) nicht. Bzgl. der Ansicht von der Kernstadt sowie auch der Altstadt von Steinau, also von östlichen Richtungen aus, sind hier weitere Vorschädigungen durch Autobahn u.v.a. gegeben.

- Seitens Einwender und zuständiger Stellen wurde im Übrigen nicht ausdrücklich vorgebracht, dass hier i.S.d. Baurechts das Orts- bzw. **Stadt**bild beeinträchtigt werde; dies ist auch nicht der Fall, wie die vorgelegten Visualisierungen belegen, wonach nur Teile des Windparks und auch jeweils nur von nicht besonders schützenswerten Bereichen der Stadt aus sichtbar sind.

- Soweit sich die Einwendungen zum Landschaftsbild u.ä. mit den rot blinkenden **Befeuerungen** in Dunkelheit befassen, kann auf die Begründung der diesbezüglichen Nb. (im Folgenden unter 4) verwiesen werden.

- Weiterhin wurden von Einwendern die vorgelegten **Visualisierungen** angezweifelt oder zusätzliche Visualisierungen wegen aus ihrer Sicht nicht ausreichend beurteilbarer Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Die diesbezügliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde ergab, dass diese Forderungen nicht erfüllt werden können bzw. müssen, da tatsächlich wegen der Topographie/Bebauung/Bepflanzung die WEA von vielen Punkten in den vermeintlich betroffenen Stadtteilen aus nicht zu sehen sind und in Bezug auf andere Punkte die Forderung nach Visualisierungen unverhältnismäßig wäre (es liegt in der Natur der Sache, dass diese nicht von jedem Fenster aus verlangt werden können), da bereits Visualisierungen von den für den jeweiligen Bereich vergleichbaren bzw. i.d.R. den noch stärker betroffenen Punkten vorlagen. Die in den Einwendungen vorgetragene Forderung nach Visualisierungen von exponierten Standorten aus war bereits soweit dies möglich und sinnvoll ist erfüllt (s. die ausgewählten Punkte in den Antragsunterlagen). Eine weitergehende Erfüllung dieser Forderung ist nicht sinnvoll, da es in der Natur der Sache liegt, dass von erhöhten Standorten (von Berggipfeln oder Höhenburgtürmen aus) Windparks über bis zu 50km sichtbar sind, ohne dass dies rechtlich relevanten Erkenntnisgewinn bringt. Vielmehr ist je nach Rechtsbelang i.d.R. der Blick **auf** das Denkmal und nicht **vom** Denkmal hier entscheidend bzw. eben gerade der Blick von der Wohnbebauung auf den Windpark und nicht von einer ungenutzten Höhenfläche aus. Allenfalls intensiv (touristisch) genutzte Orte bzw. Flächen mit freier Sicht auf einen nahegelegenen Windpark wären dabei anders einzuschätzen; davon gibt es in dem hier betrachteten Fall jedoch keine, die nicht bereits in den Antragsunterlagen behandelt bzw. durch behördliche Recherche überprüft wurden. Besonders zu betrachten wären weiterhin historische Sichtbeziehungen; bei weiter Fassung dieses Begriffs kann seitens der Denkmalschutzbehörde thematisierte Sichtbeziehung zwischen Burg/Schloss und Altstadt Steinau als solche angesehen werden. Deren relativ stärkste Beeinträchtigung wäre durch WEA6 gegeben gewesen. Spätestens nach Rücknahme des diesbzgl. Antrags ist somit hier kein Genehmigungshindernis mehr gegeben.

Zweifel an den vorgelegten Visualisierungen bestehen bezüglich deren Kernaussagen keine: Die in früheren Verfahren vorgelegten Visualisierungen wurden nach Bau der jeweiligen WEA vor Ort nachkontrolliert, ohne dass gravierende negative Abweichungen festgestellt wurden. Oft vermitteln die Visualisierungen sogar einen stärker negativen Eindruck, als ihn die später

tatsächlich errichteten Anlagen zeigen, da auf den Fotomontagen die Anlagen in der Farbgebung und im Winkelausschnitt überdeutlich dargestellt sind. Eine für jede Witterung und jede Jahreszeit genau passende Visualisierung kann aus nachvollziehbaren Gründen nicht gefordert werden; hier muss letztlich die Erfahrung der beurteilenden Behörden einsetzen.

Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Einwendungen, wonach die **Kompensationszahlungen** den betroffenen Bürgern zugutekommen sollten, ist zwar aus deren Sicht verständlich; die einschlägigen Regelungen (u.a. Kompensationsverordnung) sehen jedoch eindeutig anderes vor, da - wie bereits erwähnt - das Landschaftsbild öffentlicher Belang ist.

Die auf dem Erörterungstermin nochmals erläuterten Einwendungen zum Artenschutz bestätigten die auch in den Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde bereits thematisierten (formalen) Mängel im Artenschutz-Gutachten. Diese wurden weitgehend durch Austauschseiten zu den Gutachten nach dem Erörterungstermin behoben. Insgesamt waren diese Mängel bei der gutachterlichen Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse nicht entscheidungserheblich, da über die standardmäßig in den Nb. vorgesehenen Schutzmaßnahmen und ggf. weiterlaufende Untersuchungen ein in jedem Fall ausreichendes Schutzniveau sichergestellt ist, zumal zwischenzeitlich keine Erkenntnisse über nicht erfasste Populationen gewonnen wurden.

Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen, soweit Ihnen nicht - u.a. durch Rücknahme des Antrags für WEA6 - Rechnung getragen wurde.

Die z.T. auch aufgrund der Einwendungen überarbeiteten Antragsunterlagen führten nicht zu einer erneuten Auslegung, da die Änderungen nicht entscheidungserheblich waren (s. auch im Folgenden 4) Naturschutz, hier: besonderer Artenschutz, am Ende).

2) Planungsrecht / Gemeindliches Einvernehmen

a) Planungsrecht (§35 BauGB, Regionalplanung, Bergbau)

Grundlage für die Zulässigkeit der beantragten WKA ist **§35 Abs.1 Nr. 5 Baugesetzbuch** (BauGB), wonach derartige Vorhaben **im Außenbereich** privilegiert sind.

Auch der am 17. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) steht WEA-Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. - Im Neuaufstellungsverfahren RPS/RegFNP 2010 hat sich die Regionalversammlung Südhessen (RVS) 2009 dazu entschlossen, den Belang „Windenergienutzung“ auszuklammern. Zudem wurde beschlossen, die von der Verwaltung bereits vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergienutzung komplett aus dem Planentwurf herauszunehmen. Neue Vorrangflächen dafür sollen nunmehr im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ - in Verbindung mit einem regionalen Energiekonzept als fachliches Konzept i. S. von §9 Abs.2 S.3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) - ausgewiesen werden. Die entsprechenden Unterlagen haben noch keine Planungsreife erreicht. Von „in Aufstellung befindlichen Zielen“ ist vielmehr erst ab dem Zeitpunkt auszugehen, wenn sich die Festlegungen im Teilplan Erneuerbare Energien definitiv nicht mehr ändern werden. Davon kann frühestens dann ausgegangen werden, wenn die Regionalversammlung Südhessen über den Behandlungsvorschlag der im Rahmen der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen entschieden hat. Aktuell wurde erst die 2. Offenlage des Teilplans beschlossen.

Die für Regionalplanung zuständige Stelle äußerte sich weitgehend zustimmend zu dem hier genehmigten Vorhaben, da derzeit nur bei einem Teil der geplanten WEA grundsätzlich regionalplanerische Zielsetzungen des **Bergbaus** entgegenstehen, weil diese in einem Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Lagerstätten geplant sind. Diese - auch vom für Bergbaubelange zuständigen Dezernat vorgebrachten - Bedenken verfangen hier allerdings

nicht, da die in Rede stehenden Bodenschätze durch die (flachgegründeten Fundamente der) WEA nicht beeinträchtigt werden und auf diesen Flächen keine Gewinnungsabsichten bekannt sind und auch im Rahmen der beantragten Laufzeit der Genehmigung nicht erwartet werden. Vielmehr kann als Indiz für eine in der Laufzeit der Genehmigung nicht zu besorgende 'Kollision' mit den Bergbaubelangen eingeschätzt werden, dass der hier vor längerer Zeit erfolgte Gesteinsabbau schon vor vielen Jahrzehnten eingestellt wurde und selbst in den sog. Wirtschaftswunderjahren nicht wieder aufgenommen wurde, was dagegen spricht, dass dies in absehbarer Zeit erfolgen wird/würde, zumal seitens der Grundbesitzer hier eher gegenteilige Absichtsbekundungen vorliegen. Insofern muss hier eine Bewertung der Belange für die beantragte Zeit eindeutig zugunsten der erneuerbaren Energie ausgehen. Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass es zwar auch durch die diesbezügliche Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu einer Ablehnung des Vorhabens wegen der oberflächennahen Lagerstätten in der Stellungnahme der für einen Teil der Regionalplanung zuständigen Dienststelle kam und ein großer Teil der in Rede stehenden Fläche aus gleichem Grund auch nicht im derzeit diskutierten Entwurf des Teilplans erneuerbare Energien als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen ist. Grundsätzlich müssen solche Lagerstätten zum langfristigen Schutz der Rohstoffe so behandelt werden. Die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG systembedingt deutlich detaillierte Prüfung (als sie für die übergeordnete Regionalplanung nur möglich ist), u.a. unter gründlicher Einbeziehung der Zeitschiene, kann aber oft zu anderen Ergebnissen führen. So liegt der Fall auch hier, wie vorstehend begründet wurde.

b) Gemeindliches Einvernehmen

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern hat mit **Stellungnahme vom 1.9.2016** das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Das Vorhaben ist privilegiert nach §35 Abs.1 Nr.5 BauGB. Dabei wurde allerdings mitgeteilt, dass die Anlagen 6 und 13 kritisch gesehen werden (WEA6 wurde zurückgezogen; eine Würdigung der Aussagen zu WEA13 ist bereits vorstehend unter 1) d) bei der Befassung mit den Einwendungen erfolgt und wird hier nicht wiederholt). Soweit die „kritische Sicht“ ausdrücklich auf die (im Übrigen noch nicht verbindliche und nur für Innenbereiche/Wohngebiete geltende) Unterschreitung des Abstands von 1.000m zwischen den beiden Anlagen und Gebäuden zurückzuführen ist, kann dazu sogar darauf verwiesen werden, dass hier durch den Windpark die einschlägigen Regelungen (z.B. Lärm-Richtwerte) nicht nur für Außenbereiche sondern auch diejenigen für Wohngebiete eingehalten werden, obwohl es sich beim Acis-Gelände um Außenbereich (i.S.v. §35 BauGB) handelt.

Ein Einvernehmen anderer als der Standortkommune ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, auch wenn die Stadt Steinau durch die WEA bzgl. gewisser Schutzgüter in geringem Umfang tangiert wird. Da sie sich in ihrer Stellungnahme ebenfalls nur gegen die WEA6 wandte, sind auch diese Bedenken ausgeräumt.

3) Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß §20 Abs.1a und Bewertung gemäß §20 Abs. 1b der 9. BImSchV

3.1 Vorbemerkung

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (hier speziell UVS vom Planungsbüro Dr. Huck vom 14.6.16 mit Austauschseiten vom Dezember 2016), der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter erstellte die Behörde nach §20 Abs.1a und 3 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in §1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Dabei wurden anders als in den anderen Teilen dieses Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auch die Belange des Ausbaus der Zuwegung betrachtet (vgl. §3b UVPG).

3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen

Alle in dieser zusammenfassenden Darstellung angeführten Umweltauswirkungen weisen mittelbare und auch unmittelbare funktionale Zusammenhänge zum Schutzgut „Mensch“ auf. Insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft stehen offenkundig in Wechselbeziehung zum Schutzgut Mensch, da hier eine unmittelbare Wirkungsverlagerung durch die menschliche Wahrnehmung stattfindet.

3.2.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Hinsichtlich des Aspektes Wohn- und Wohnumfeld wurde aufgrund der Reichweite der maßgeblichen Auswirkungen, der „Schallimmissionen“ und des „Schattenwurfs“, ein Untersuchungsradius um die Anlagen von 2km festgelegt. Der Untersuchungsradius für die Beeinträchtigung der Landschaft wurde auf bis zu 10km um die Anlagen festgesetzt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden besonders die Wohn- und Mischbauflächen sowie die Wohnbevölkerung betrachtet. Im Rahmen der UVS wurde dabei auf weitere Antragsunterlagen wie Schall- und Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros Meteoserv sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP des Planungsbüros Dr. Huck) und die Landschaftsbildbewertung der Fa. ecoda-Umweltgutachten zurückgegriffen.

Weitere schutzgutspezifische Beurteilungsgrundlagen sind Bundes- und Landesgesetze mit zugehörigen Verordnungen und Richtlinien/Anleitungen sowie regionale und überregionale Fachplanungen.

Neben den textlichen Beschreibungen erfolgte auch eine kartografische Darstellung zum Schutzgut Mensch (Abb.7.1 der UVS - Bestandskarte für das Schutzgut Mensch).

3.2.2 Darstellung der Ist-Situation

Die geplanten Anlagenstandorte liegen in einem ländlich geprägten, weniger stark besiedelten Raum außerhalb von Zentren der Region. Im immissionsrelevanten 2-km-Untersuchungsraum (Schall, Schatten) befinden sich neben sog. Aussiedlerhöfen u.ä. die Stadtteile Breitenbach, Kressenbach und Niederzell sowie Teile der Kernstadt Schlüchtern selbst. Hier sind weder Schulen, Krankenhäuser noch Alten- und Pflegeheime betroffen.

Bestehende Vorbelastungen sind durch insgesamt 9 WEA im näheren Umfeld der geplanten Anlagen (Windpark Wallroth) gegeben; weitere Windparks innerhalb des 10km-Umkreises haben in Anbetracht der Entfernung >> 4km nach allgemein vorherrschendem Kenntnisstand keine relevanten verbindenden Auswirkungen mit dem Vorhaben.

Neben den vorhandenen Siedlungsgebieten wechseln sich ausgedehnte Waldflächen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feldern und Wiesen) ab und die Landschaft ist insgesamt leicht hügelig. Dadurch verändern sich, bei Bewegung durch die Landschaft, die Sichtbeziehungen bzw. Sichtachsen ständig. Siedlungsbereiche befinden sich eher in tieferen bzw. Tal-Lagen. Daher besitzen etliche Siedlungsgebiete des Untersuchungsraums keine oder nur geringe Sichtbeziehungen zu den Windparks. Eine relevante Beeinträchtigung der Menschen im immissionsrelevanten Untersuchungsgebiet, durch Lärm- und Schattenimmissionen der bestehenden WEA und weiterer gewerblicher Anlagen, ist bisher nicht nachgewiesen. In den Einwendungen und beim Erörterungstermin am 5. Oktober 2016 wurde von Bewohnern des Ortsteils Breitenbach vorgetragen, dass sie von Lärmimmissionen der bestehenden WKA bei Wallroth betroffen seien. Lärmbeschwerden bzgl. des Windparks Wallroth wurden auch im Vorfeld dieses Genehmigungsverfahrens vereinzelt angesprochen, aber nicht konsequent vorgetragen. Dennoch wurde seitens der Überwachungsbehörde eine orientierende Messung durchgeführt, die keine Auffälligkeiten zeigte. Im Übrigen konnte die vorgesehene „amtliche“ Messung noch nicht durchgeführt werden, da die dafür nötige Wettersituation noch nicht gegeben war.

Das Waldgebiet, in dem die Standortflächen geplant sind, wird laut Freizeitkarten von einem Wanderweg passiert. Als Freizeitfunktion können noch die Kultur und Sehenswürdigkeiten sowie diverse Freizeitangebote und Ereignisse der im Untersuchungsraum liegenden beiden

Stadtgebiete gesehen werden. Speziell mit dem Standortgebiet verknüpfte Angebote/ Vorhaben sind nicht bekannt.

Als Hauptsehenswürdigkeiten im Stadtgebiet Steinau gelten das Schloss bzw. die ehem. Burganlage, Bauwerke und Veranstaltungen i.V.m. den Brüdern Grimm sowie die Teufelshöhle. In Schlüchtern sind das ehemalige Kloster in der Kernstadt sowie Burgen und Schlösser, diese allerdings deutlich weiter östlich, zu nennen. Zu Bad Soden Salmünster gehört das Gebiet der Kinzigtalsperre, das z.T. gerade noch innerhalb eines Radius von 6km um den geplanten Windpark liegt.

3.2.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch“ kann es zu Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, anlagebedingte Störungen des Orts- und Landschaftsbilds und zu betriebsbedingten Störungen kommen.

Die betriebsbedingten Störungen durch Lärm- und Schattenimmissionen innerhalb der jeweils relevanten Wirkweiten sowie der visuellen Beeinträchtigungen wurden vom Träger des Vorhabens anhand der spezifischen Gutachten in den Antragsunterlagen ermittelt.

Störungen können während der (relativ kurzen) Bauzeit insbesondere für Erholungssuchende in den betroffenen Waldbereichen auftreten, da diese durch Baulärm, Schmutz und Verkehr an Erholungswert verlieren. Baubedingte Störungen können darüber hinaus auch temporäre Unterbrechung/Nichtnutzbarkeit von Wander- und Radwegen sein. Weitere Beeinträchtigungen stellen die durch die Baustelle und Zufahrten auch außerhalb des Waldes hervorgerufenen negativen Effekte dar (z. B. Unruheeffekte durch den Baustellenverkehr).

Die Errichtung von WKA führt zu Veränderungen des Landschaftsbilds durch das Einbringen technischer Bauwerke in die Landschaft. Hierdurch wird das Erscheinungsbild der Landschaft verändert. Bei der Hinderniskennzeichnung von WEA wird, zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht, neben der Farbkennzeichnung eine Nachtbefeuerung durch periodische Lichtsignale eingesetzt, wobei die weniger belastende Variante von Blinklichtern auf der Gondel (statt Rotorspitzenbefeuerung) gewählt wird. Zur Optimierung werden weiterhin Sichtweitenmessgeräte eingesetzt, die die Lichtemissionen auf das minimal notwendige Maß reduzieren. Durch den Schattenwurf der Rotorblätter können weitere visuelle Belästigungen für den Menschen entstehen; hierfür bestehen konkrete Regelungen, wonach in entsprechenden Schutzbereichen eine Einwirkdauer von mehr als 30min pro Tag und insgesamt mehr als 30 Stunden pro Jahr als unzumutbar belästigend gilt. Die vorgelegte Studie zum Schattenwurf kam zum Ergebnis, dass durch (ursprünglich 8 von 10, jetzt) 7 der 9 beantragten Anlagen eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer zu erwarten ist. Somit sind diese WEA mit sog. Schattenwurfmodulen zur ztw. Abschaltung auszurüsten.

Beim Betrieb des Windparks kommt es auch zu akustischen Beeinträchtigungen. Durch die von den Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen sind Störungen beim Spazierengehen in der Nähe der Anlagen sowie der Wohnbevölkerung nachts, je nach Windsituation möglich. - Betriebsbedingte Schallimmissionen der WEA können im direkten Anlagenumfeld (am Fuß der WEA) als starkes Geräusch empfunden werden; maßgeblich sind allerdings die Immissionen im Bereich von Wohnungen u.ä.

Die zu erwartenden betriebsbedingten Veränderungen der Lärmimmissionen im Untersuchungsgebiet wurden dazu vom Vorhabenträger ermittelt. Hierbei ergab sich in einer frühen Planungsstufe, dass an einzelnen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte bereits durch die bestehende Vorbelastung ausgeschöpft waren; u.a. deshalb wurden statt ursprünglich geplanter 16 WEA zunächst nur noch 10 und inzwischen aus anderen Gründen nur noch 9 beantragt. Damit sind nunmehr an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten oder werden unterschritten. Würden tatsächlich die von einzelnen Bürgern besorgten Überschreitungen der jeweils prognostizierten Schallwerte am Windpark Wallroth und dann ggf.

auch am Windpark Breitenbach eintreten, so würden entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, für die es einschlägige Standards gibt (schallreduzierter Betrieb).

Weiterhin kann es an Rotorblättern von WEA bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Wegen der dynamischen Lasten können Eisschichten abplatzen und aufgrund der hohen Blattgeschwindigkeiten je nach Winkelposition des Abbrechens weggeschleudert werden. Die einschlägigen Berechnungen zur Häufigkeit potentieller Havarien zeigen hier äußerst niedrige Werte (1 Personenschaden in 25 Mio. Jahren bei 30 Jahren Laufzeit der Genehmigung). Auch Eisabfall ist - wie von jedem Gebäude - möglich. Dies ist im Rahmen des normalen Lebensrisikos zu sehen.

3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung

3.3.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Als Untersuchungsraum wurden zunächst 10km um den geplanten Windpark angesetzt. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde vom Vorhabenträger eine Sichtbarkeitsstudie sowie eine Landschaftsbildvisualisierung erstellt, die u.a. Aussagen zur Sichtbarkeit der Anlagen im Wirkraum ermöglichen. Zudem wurden die einschlägigen Arbeitshilfen der Hessischen Ministerien sowie die Regionalpläne als Erkenntnisquellen herangezogen.

Grundlegende, das Landschaftsbild beschreibenden Begriffe sind Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sowie Erholungseignung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Windparks der aktuellen Bauart das Landschaftsbild beeinträchtigen; dazu wird regelmäßig eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (s. Kap.10 des LBP).

3.3.2 Darstellung der Ist-Situation

Der 10-km-Wirkraum erstreckt sich über zwei Regierungsbezirke (Darmstadt und Kassel). Bei dem vom geplanten Windpark betroffenen Bereich handelt es sich um eine typische, von menschlicher Siedlungstätigkeit geprägte Mittelgebirgslandschaft, die mit Siedlungen und den damit einhergehenden Infrastruktureinrichtungen (u.a. Straßen, Hochspannungsleitungen und gewerblichen Einrichtungen wie vorhandenen Windkraftanlagen und Gewerbegebieten, Aussiedlerhöfen u.a.) durchsetzt ist, aber auch randlich Strukturen für Erholungssuchende aufweist (sog. Brathähnchenfarm, Einrichtungen beim Acisbrunnen).

3.3.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Die geplanten WEA sollen auf mittlerer Höhe (ca. 350-390m ü.NN) an der Ostabdachung des Vogelsbergs errichtet werden. Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist, aufgrund der Hanglage, besonders von Richtung Breitenbach aus gegeben. Nach Westen bildet der Kuppenbereich des Vogelsbergs ab einer gewissen Entfernung eine Sichtbarriere.

Die beantragten 9 WEA mit einer Gesamthöhe bis 207m besitzen einen dreiflügeligen Rotor mit 116m Durchmesser. Das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung werden durch das geplante Vorhaben aufgrund des ästhetischen Funktionsverlusts der Landschaft zwar betroffen, durch den hohen Anteil sichtverschattender Bereiche sowie anderer optischer Reize innerhalb des untersuchten Wirkraumes von 10km um den geplanten Windpark wird die optische Wirkung der WEA allerdings stark eingeschränkt. Gemäß der Sichtbarkeitsstudie sind (inkl. WEA6) von 77% des zugrunde gelegten Wirkraumes keine WEA sichtbar.

Für die anders nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild wurde eine Ersatzgeldzahlung im LBP ermittelt.

3.4 Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere

3.4.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich je nach Tierart auf 500 - 3.000m um die Anlagen-

standorte. Weiterhin wurden die sich über den Suchraum spannenden Zugrouten berücksichtigt. Es wurde jeweils der Raum betrachtet, in dem es nach einschlägigen Leitfäden zu Auswirkungen auf die jeweilige Artengruppe durch das geplante Vorhaben kommen könnte. Die notwendigen Informationen hat der Vorhabenträger den folgenden Quellen entnommen:

- eigene Begehungen/Erfassungen
- eigene Brut-, Rast- und Zugvogelkartierung inkl. Horstkartierung
- Vorgaben der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen u.a.
- seitens des zuständigen Forstamts vorgelegte Daten
- Datenrecherche zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Artgutachten des Landes Hessen

Zu den Artengruppen der Fledermäuse und Vögel wurden vom Vorhabenträger separate Fachgutachten erstellt und im Verlauf des Verfahrens u.a. zum Schwarzstorch ergänzt. Im Folgenden werden aus nachvollziehbaren Gründen die Ausführungen auf die Tiere beschränkt, bei denen allgemein bekannt ist, dass sie durch WEA beeinträchtigt werden können.

3.4.2 Darstellung der Ist-Situation

Vögel

Es wurden insgesamt 60 Großvogelhorste um den Windpark herum nachgewiesen. Eine besondere funktionale Bedeutung des Untersuchungsraumes für relevante Brutvögel angrenzender Bereiche konnte nicht nachgewiesen werden. Sowohl Rotmilan als auch Schwarzstorch kommen in der Nähe vor, fliegen aber nur selten in den Bereich des geplanten Windparks.

Auch als Rastvogelbereich hat nur das nördlich der geplanten WEA liegende Offenland größere Bedeutung.

Nur während des Herbstzuges konnten beim Vogelzug höhere Zahlen an Arten und Individuen beobachtet werden. Im Vergleich handelt es sich auch bei diesen Größenordnungen um ein für Hessen durchschnittliches Zugaufkommen.

Dabei wurden auch Kraniche registriert.

Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungszeitraum konnten min. 12 Fledermausarten und damit die Hälfte der in Hessen vorkommenden Arten festgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die stetig vorkommende Fledermausfauna deutlich weniger Arten umfasst und vor allem von 3 Arten dominiert wird, nämlich der Zwergfledermaus (alleine 49% der Detektorerfassungen), dem Großem Abendsegler und der Fransenfledermaus. Ein gewisses Konfliktpotential (u.a. bzgl. Bart- und Bechsteinfledermäusen) hätte nur im Umfeld der jetzt entfallenen WEA6 bestanden.

Weitere Tiere

Hier waren zunächst artenschutzrechtlich relevant: Wildkatze, Haselmaus, Reptilien und Amphibien. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf Vorkommen bzw. eine potenziell relevante Betroffenheit dieser Arten im Untersuchungsgebiet.

3.4.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen

Der anlagebedingte Flächenverbrauch kann zum Verlust von Lebensräumen und Individuen von Tieren führen. Eine darüber hinaus ztw. diskutierte sog. Barrierewirkung von Windparks gegenüber (Zugvogel-)Flugbewegungen ist im Vergleich zur gesamten, häufig mehrere tausend Kilometer betragenden Zugroute und nach wie vor gegebener kurzer Umgehungsmöglichkeiten der WEA i.d.R. zu vernachlässigen. Einen Sonderfall stellen Schlechtwettereintritte an Massenzugtagen dar; hierfür gibt es die bekannten Sonderregelungen (Abschaltungen) zum Kranichzug.

Baubedingte Wirkungen

Die bauzeitliche Flächenbeanspruchung bewirkt einen vorübergehenden Verlust von Lebensräumen von Tieren sowie den vorübergehenden Verlust von faunistischen Funktionsräumen. Insbesondere für Vögel stellt der Baubetrieb, hauptsächlich im Bereich der Standorte, eine neue Störquelle dar.

Es gibt bei einigen Fledermausarten Hinweise darauf, dass Lichtkegel von Bauscheinwerfern und Baumaschinenlärm zu Meideeffekten führen können.

Bei störungsempfindlichen Brutvogelarten kann es zu negativen Auswirkungen kommen, die sich bis zu 200m Entfernung bemerkbar machen können. Für Zug- und Rastvogelarten sind im vorliegenden Fall relevante Störungen auszuschließen, da auf den betroffenen Flächen keine naturschutzfachlich bedeutsamen oder artenschutzrechtlich relevanten Rastvogelarten anzutreffen sind.

Bei der bereits aus anderweitigen Gründen gebotenen Vorsicht bzw. relativ geringer Geschwindigkeit von Fahrzeug- bzw. Baumaschinenbewegungen in diesem Bereich ist hierdurch nicht mit schweren Beeinträchtigungen der Fauna zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es kann durch die drehenden Rotorblätter zu Individuenverlusten von Tieren, insbesondere Vögeln und Fledermäusen, kommen. Die Individuenverluste können sowohl durch Kollisionen mit den Rotorblättern als auch durch Druckunterschiede im Nahbereich der drehenden Rotorblätter (sog. „Barotrauma“ bei Fledermäusen) verursacht werden.

Diese genannten Wirkungen sind ausschließlich für flugaktive Gruppen, also Vögel und Fledermäuse, zu betrachten, die deutlich über die Höhe der Baumkronen hinausfliegen.

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu den bekannten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen auf die Fauna allerdings verständlicherweise nicht detailliert evaluierbar sind. Weitere Störungen können potenziell durch die betriebsbedingte Anwesenheit von Menschen (z. B. für Wartungsarbeiten) entstehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden aber nicht eintreten, wenn die in der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Maßnahmen, die in den vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen wurden, umgesetzt und artenschutzrechtliche Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Arten (z.B. Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse, ökologische Baubegleitung usw.) durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß §44 BNatSchG für den Mäusebussard ist allerdings erforderlich.

3.5. Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf die bau- und anlagebedingt in Anspruch genommene Fläche inkl. 500m um die Anlagen (sowie 10m-Streifen um die Wege).

3.5.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Pflanzen und Biotope im Untersuchungsgebiet wurden vom Vorhabenträger 2015 mithilfe der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) erfasst. Die Beschreibungen, die sich auf gefährdete und geschützte Arten beschränken, sind dem LBP zu entnehmen.

3.5.2 Darstellung der Ist-Situation

Das Plangebiet befindet sich überwiegend innerhalb eines Waldgebietes. Insgesamt, also inkl. der Zuwegungen sind ca. 20 Arten von Biotoptypen berührt (weshalb hier auf die Darstellung in Kap.9.4 der UVS verwiesen wird).

Es handelt sich dabei weit überwiegend um relativ naturfernes Gelände, das keiner forstrechtlichen (Bannwald, Schutzwald, Erholungswald) oder naturschutzrechtlichen Schutzkategorie unterliegt. 1,7ha mesophiler Buchenwald werden beansprucht.

3.5.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Alle WEA sollen auf forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden.

Im Bereich der Standorte werden auch Biooptypen in Form von mesophilem Buchenwald, weitere Waldbestände, Abschnitte von Fließgewässern und Feuchtwiesen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Biooptypen wird nach der einschlägigen Kompensationsverordnung bilanziert und ein entsprechender Ausgleichsbedarf errechnet.

Hinsichtlich der geplanten 9 WEA erfolgen insgesamt Eingriffe auf einer Fläche von ca. 9ha., davon <7ha. temporär.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen sind die benötigten Stellflächen zum Errichten der WEA (dauerhaft versiegelte Flächen der Fundamente) sowie die geschotterten Kranstellflächen und Zufahrten, die während der gesamten Betriebszeit des Windparks erhalten bleiben müssen. Der Waldanteil dieser Flächen beträgt für 9 WEA insgesamt ≤ 2 ha.

Weitere Flächeninanspruchnahmen entstehen durch die Baustellenflächen, die notwendigen Lager- und Vormontageflächen sowie die Kranauslegerflächen. Diese Flächen werden zwar nur temporär, während der Baumaßnahme, in Anspruch genommen, Teilbereiche der Lager- und Montageflächen sowie die Auslegerfläche müssen jedoch dauerhaft baumfrei gehalten werden. Die Summe der zu rodenden Fläche beträgt insgesamt 69.083m². Davon werden nach Beendigung der Baumaßnahme 53.772 m² an Ort und Stelle wieder aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen. Für die restliche Fläche (= 15.311 m²) wird ein Ausgleich durch Waldneuanlage (ca. 1,28 ha) bzw. durch die Walderhaltungsabgabe (ca. 0,25 ha) geschaffen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten im Bereich Flora bei dem Vorhaben nicht auf.

3.6. Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden

Relevant sind hier die Flächen für den anlagebedingten direkten Flächenentzug und die baubedingte vorübergehende Flächeninanspruchnahme.

3.6.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Die Darstellung und Beurteilung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgte i.V.m. der sog. Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des HMuKLV, 2014.

Die bodenkundliche Erkundung wurde u.a. mit 20 Rammkernsondierungen durchgeführt.

3.6.2 Darstellung der Ist-Situation

Eine umfassende Beschreibung der Bodenhorizonte kann dem bodenkundlichen Gutachten des Beratungsbüros für Boden und Umwelt C. Schubert GmbH mit Ergänzung vom 25.2.16 entnommen werden; Angaben zu den einzelnen WEA sind in einer Tabelle in der UVS zusammengefasst. Danach ist die Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden z.T. hoch.

Hinsichtlich der Naturnähe haben die Böden eine mittlere bis hohe Wertstufe. Daher sind die Böden bzgl. Staunässe u.ä. unkritisch.

3.6.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Für das Schutzgut Boden führt der anlagebedingte, direkte Flächenentzug durch Teil- oder Vollversiegelung (Kranstellflächen, Zufahrten, Turmfüße) zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Baubedingt wird das Schutzgut Boden durch die Bodenbewegungen in Verbindung mit der Herstellung der Fundamente beeinträchtigt. Darüber hinaus entstehen baubedingte Bodenverdichtungen durch temporäre Arbeitsflächen (Lagerflächen, Vormontageflächen) und Baustraßen.

Die Anlagenstandorte befinden sich überwiegend auf Waldstandorten mit natürlichem bzw. naturnahem Bodenaufbau. Durch die Errichtung der WEA werden, gemessen an der Gesamtwirkung des Vorhabens, nur kleinflächig Böden versiegelt. Diese Bereiche beschränken sich auf die Türme und ihre Fundamente. Nur dort gehen alle Funktionen der Böden dauerhaft

(für max. 30 Jahre) verloren.

Um die Turmstandorte herum wird der Boden bis zum Baugrubenrand ausgehoben, nach Erstellung der Fundamente können die Baugruben sowie Bereiche zwischen Fundament und Geländeoberkante wieder mit Erde verfüllt werden.

Im Bereich von Kranstellflächen wird der Boden wasserdurchlässig befestigt; hier wird der Boden bei bestimmten Baumaßnahmen, z.B. Hochziehen der Gondel, punktuell einer hohen Verdichtung ausgesetzt.

3.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser

Das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Grundwassers umfasst die direkten Eingriffsbereiche für Bau (sowie Zuwegung und Kabeltrasse).

3.7.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Die notwendigen Informationen wurden Daten des Fachinformationssystems Grund- und Trinkwasserschutz in Hessen, der Grundwasserstrukturgüte nach HLNUG und Daten zu Bodeneigenschaften aus dem Bodenviewer Hessen entnommen.

3.7.2 Darstellung der Ist-Situation

Im Bereich des Vorhabens liegen überwiegend schwebende Grundwasserleiter. Im Bereich des Windparks gibt es einige kleine Bachläufe. (Lediglich die Kabeltrasse berührt ein Wasserschutzgebiet Zone 3.)

3.7.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen

Voll- und Teilversiegelung von Flächen können, aufgrund des Verlusts von Grundwasser-Infiltrationsfläche, mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden sein.

Die Fundamente könnten Auswirkungen auf das Grundwasser haben, sofern die Fundamente in Grundwasserleiter hineinreichen. Da die Fundamente nur eine geringe Grundfläche und Tiefe besitzen, ist aber nicht davon auszugehen, dass sie zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik führen.

Das Vorhaben ist mit direkten physischen Eingriffen in kleinere Oberflächengewässer durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Querung) verbunden.

Baubedingte Wirkungen

Durch die Herstellung der Baugruben für die Fundamente kann es potenziell zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen, sofern Grundwasserdeckschichten oder Grundwasserleiter angeschnitten werden.

Baubedingt anfallende Schadstoffe könnten zu Verunreinigungen des Grundwassers führen. Daher dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Gegenüber unverzichtbaren wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Bauarbeiten sind die üblichen Vorkehrungen getroffen (z.B. geeignete Materialien, Auffangbereiche).

Das Vorhaben ist mit direkten physischen Eingriffen in kleinere Oberflächengewässer durch baubedingte Flächeninanspruchnahme verbunden.

3.8 Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft

Die Luftqualität kann bedingt durch Baustellen- und Wartungsfahrzeuge und deren Emissionen inkl. Staubentwicklung lediglich minimal beeinflusst werden.

Weitere negative Effekte auf die Luftqualität werden nicht erwartet.

3.9 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Negative Auswirkungen auf das Klima werden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht erwartet. Vielmehr ergeben sich aus dem Ausbau des regenerativen Energieträgers Windenergie und der etwaigen Substitution fossiler Energieträger Vorteile.

3.10 Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet umfasst bzgl. Bodendenkmäler 1km um die Anlagenstandorte und integrativ im Rahmen der Landschaftsbildbewertung durch Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung einen max. 10-km-Radius.

Anmerkung: Soweit oberflächennahe Rohstoffe als Sachgüter gesehen werden könnten, wird hierzu auf die Begründung unter 2a) verwiesen, wonach während der Laufzeit der Genehmigung keine Auswirkungen hierauf zu besorgen sind.

3.10.1 Untersuchungsmethoden und Informationsquellen

Potenzielle Beeinträchtigungen für Bodendenkmäler sind im Zusammenhang mit deren Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens vorstellbar. Der Untersuchungsraum für diesen Aspekt wurde mit einem Radius von 1km um die Anlagenstandorte festgelegt. Im Zusammenhang mit Fernwirkungen des geplanten Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild sind denkmalgeschützte Objekte zu berücksichtigen, soweit diese bekannt sind bzw. die erforderlichen Daten (Bezeichnung und Lage) vom Landesamt für Denkmalschutz mitgeteilt werden.

Zum Vorkommen von Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern im Radius von 1km um das Plangebiet wurde in den einschlägigen Archiven recherchiert. Zudem wurde das digitale Geländemodell überprüft.

Von Relevanz waren dabei geschützte Kulturdenkmäler gemäß den Begriffs- und Untersetzungsbestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (§§2 und 19 DSchG).

Die über den 500-m-Untersuchungsraum hinausreichenden denkmalpflegerischen Belange (Beeinträchtigungen der Ortsbilder umgebender Gemeinden, Wahrung des Landschaftsbildes, Kulturlandschaftsschutz, Sichtbezüge, Auswirkungen auf Gesamtanlagen und Einzelkulturdenkmäler) wurden vom Vorhabenträger durch Visualisierungen zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes untersucht (Visualisierungsstudie der Fa. ecoda vom 21.10.15).

3.10.2 Darstellung der Ist-Situation

Es gibt etliche, jedoch kulturhistorisch minder bedeutsame Bodendenkmäler (z.B. aus dem 20.Jh. stammende Bergbau- und militärische Relikte).

Im 10-km-Untersuchungsraum liegen einige kulturhistorisch bedeutsame Baudenkmäler, insbesondere Burgen und Schlösser. Zu bzw. zwischen diesen Bauwerken gibt es keine direkt beeinflussten (historischen) Sichtachsen, mit Ausnahme der Blickbeziehungen zwischen Burg/Schloss Steinau und der zu deren Füßen liegenden Altstadt.

3.10.3 Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Errichtung der WEA führt zu Veränderungen des Landschaftsbildes durch das Einbringen weiterer hoher technischer Bauwerke in die Landschaft. Damit können Blicke von **Baudenkmalern** (Höhenburgen) beeinflusst werden. Lediglich die Sichtbeziehung von Burg/Schloss Steinau über die dortige Altstadt hinaus wurde/wird von einem Fenster des Bergfrieds aus beeinträchtigt, am ehesten durch WEA6, was durch deren Wegfall noch weniger relevant ist.

Es ist unsicher, ob eine Berührung von **Bodendenkmälern** in Anbetracht deren Lage zu den tatsächlich im Rahmen des Vorhabens nur überbebauten Flächen überhaupt erfolgen wird. Im Fall eine Tangierung von Bodendenkmälern gilt: Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmälern haben immer Auswirkungen auf das Bodendenkmal, da es ohne vorherige oder ggf. während der Erdarbeiten stattfindenden archäologischen Ausgrabung in Teilen oder in Gänze zerstört wird. Eine Kompensation an anderer Stelle kann nicht komplett stattfinden.

3.11 Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Bei allen in vorstehender Darstellung angeführten Umweltauswirkungen lassen sich mittelbare und beim Landschaftsbild auch unmittelbare funktionale Zusammenhänge zum Schutzgut

„Mensch“ herleiten. Diese Wechselwirkungen sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibungen der Auswirkungen des Vorhabens implizit berücksichtigt. Sich selbstverstärkende bzw. kumulierende Wechselwirkungen sind trotz z.T. gegebener Komplexität bei den Auswirkungen nicht zu besorgen, insbesondere deshalb, weil beim Betrieb der WEA keine Schadstoffe emittiert werden und sich die Anlagen außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche befinden.

3.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

Bei den hier in Rede stehenden Anlagen gibt es mittlerweile etliche Schutz-Standards, die hier als bekannt vorausgesetzt werden; im Folgenden werden daher nur die Besonderheiten dieses Windparks in Kurzform dargestellt.

3.12.1 Technische Minderungsmaßnahmen bei Anlagentyp Enercon

Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe

Durch die Konstruktion der Enercon-Anlagen als getriebelose Anlagen ist die benötigte Menge wassergefährdender Stoffe gegenüber anderen Bauarten deutlich reduziert. Dennoch sind ausreichende Schutzvorrichtungen zum Auffangen etwaig austretender Flüssigkeiten sowie zum Verhindern einer Vermischung von Regenwasser mit Schadstoffen vorgesehen.

Maßnahmen gegen Eiswurf und Eisabfall

Bei den geplanten Anlagen wird das Prinzip der Eiserkennung mittels Leistungskurvenverfahren eingesetzt. Warnschilder werden zusätzlich aufgestellt

Automatische Löscheinrichtung

Die in Nadelwaldbereichen stehenden Anlagen sowie die in der Nähe der Autobahn stehenden Anlagen werden mit automatischer Löscheinrichtung versehen.

Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen

Die Mehrzahl der geplanten Anlagen soll nachts mit einem reduzierten Schalleistungspegel, unter einer damit einhergehenden Reduzierung der Nennleistung, gefahren werden, sodass die einschlägigen Richtwerte deutlich unterschritten werden. Durch technische Regulierungen bestehen noch weitergehende Möglichkeiten der Lärmreduzierung, falls wider Erwarten die Einhaltung der Richtwerte nicht direkt erreicht würde.

Maßnahmen zur Verminderung der Schattenemissionen

Die Mehrzahl der geplanten Anlagen wird mit einer Schattenabschaltung ausgerüstet, die bei Unterschreitung eines Referenzwertes für das Verhältnis von Schatten- zu Lichtintensität diese Anlagen abschaltet.

Optische Maßnahmen

Zur besseren Eingliederung in die umgebende Landschaft sollen die geplanten Anlagen in den inzwischen standardmäßigen Grün- und matten Grautönen gestrichen werden.

Die WKA müssen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gekennzeichnet werden. Sämtliche Befeuerungen innerhalb des geplanten Windparks sollen synchron erfolgen und über Sichtweitenmessgeräte in der Intensität je nach ermittelter Sichtweite reguliert werden.

Bei der für den Windpark Breitenbach vorgesehenen Tageskennzeichnung ist die Variante mit Verzicht auf Blinklicht und bei der Nachtkennzeichnung keine Rotorblattspitzen-Befeuerung vorgesehen.

3.12.2 Eingriffsmindernde Maßnahmen in Errichtungsphase und während des Betriebs

Schutzgut Mensch (vgl. hierzu 3.12.1)

Weitergehende Schutzmaßnahmen wie z.B. bedarfsabhängige Befeuerung (gegen

Beeinträchtigungen durch die roten Blinklichter) oder Rotorblatt-Beheizung (gegen Eisabwurf - und -fall) sind bei der gegebenen Lage des Windparks in unebener Landschaft bzw. noch relativ weit im Süden des Landes mit entsprechenden Temperaturen nicht Stand der Technik i.S.d. BImSchG.

Die Fahrten von Liefer- und Baufahrzeugen werden im Hinblick auf die Betroffenheit der Wohnbevölkerung minimiert, da sie überwiegend direkt von der Autobahn über Landstraßen und nur in Einzelfällen durch Ortslagen wie Breitenbach erfolgen werden.

Schutzgut Tiere

im Wesentlichen:

- V1 - Ökologische Baubegleitung
- V2 - Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten (vgl. auch A2)
- V4 + 5 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten + Baustellenflächen (vgl. A3)
- A1 - Schutz von Habitatbäumen
- A4, 5, 7 - Kontrolle von Baumhöhlen + Einbringen künstlicher Nisthöhlen, Ausgleich außerhalb des Windparks
- A6 - Abschaltzeiten für Fledermäuse
- A9 - Abschaltung bei bestimmten Kranichzugtagen

Schutzgut Biotop und Pflanzen

- V1 - Ökologische Baubegleitung
- S1 + 2 - Schutz von Vegetationsbeständen (i.V.m. forstfachlichen Nebenbestimmungen betr. Absperrungen)
- V5 - Zeitliche Beschränkung der Baustellenflächen
ansonsten auch positive Wirkung hierauf durch vorstehend A1 sowie der im Folgenden genannten Maßnahmen für Wasser und Boden

Schutzgut Wasser und Boden

- V1 - Ökologische Baubegleitung
- V3 - Minimierung von Bodenschäden
- V5 - Zeitliche Beschränkung der Baustellenflächen außerhalb der Wege
- V6-8 - Erhalt von Flächen im Überschwenkbereich
- V9-13 - schnelle Wiederherstellung div. Flächen
- Nb. zur Bodenlagerung im Rahmen der forstlichen Maßnahmen

Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter(Denkmalchutz)

Um Wiederholungen zu vermeiden kann hierzu auf vorstehend 3.12.1 verwiesen werden sowie bzgl. der Kulturgüter/Denkmalchutz auf die Nb. 12.1 und deren Begründung (im Folgenden unter 4) i.V.m. dem Wegfall von WEA6.

3.13 Ersatzmaßnahmen u.ä.

a) für nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Kompensationsbedarf wurde vom Vorhabenträger in einer abschließenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gemäß der Kompensationsverordnung vom 01. September 2005 (KV) ermittelt und dargelegt (siehe hierzu LBP).

Die wesentlichen Eingriffsaspekte durch die Einrichtung des Windparks sind der Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Errichtung der WKA und die Anlage der zugehörigen Zuwegungen und Betriebsflächen im Wald sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Entsprechend setzt sich der Kompensationsbedarf für den Gesamteingriff aus dem Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die vorhandenen Biotoptypen und dem Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild zusammen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der Kompensation der durch die Errichtung der WEA

verursachten und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter.

Das Ausgleichskonzept sieht - wegen des Schwerpunktes der nicht vermeidbaren Eingriffe insbesondere eine Aufwertung von Waldlebensräumen vor. Ziel ist, durch die Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung, die Schaffung von tot- und altholzreichen Laubwaldbeständen mit standortgerechter Artenzusammensetzung, die günstige Lebensbedingungen für die hier vorkommende Fauna bieten. Die Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung geht auch mit günstigen Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser einher, da Belastungen durch Befahren und Stoffeinträge in Gewässer bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen entfallen. Neben der Förderung der Fauna führen die Maßnahmen auch zu einer Aufwertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Walderhaltungsabgabe wird eine vollständige Kompensation der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erreicht.

b) zum forstrechtlichen Ausgleich

Zur forstrechtlichen Kompensation der Rodung und Waldumwandlung sind Ersatzaufforstungen vorgesehen. Die Ersatzaufforstungsflächen liegen in Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstück 16 tlw. (5.154m²), Gemarkung Breitenbach, Flur 6, Flurstück 8 tlw. (4.084m²), Gemarkung Schlüchtern, Flur 28, Flurstück 8 tlw. (3.552 m²). Der, für die Errichtung von 9 WEA (davon 2 tlw. im Offenland) erforderlichen, dauerhaften Umwandlung von ca. 1,53ha Wald (incl. der dauerhaft baumfrei zu haltenden Flächen) stehen die o.g. Ersatzaufforstungsflächen mit einer Flächengröße von 1,28ha gegenüber. Darüber hinaus wird für die restliche Fläche von ca. 0,25ha eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Die Waldbilanz wird somit für das geplante Vorhaben vollständig ausgeglichen.

c) zum Bodendenkmalschutz

Wenn ein Erhalt vor Ort nicht möglich ist, ist die auch hier dann vorgesehene archäologische Ausgrabung das Mittel der Wahl. Bei der Ausgrabung werden ggf. die Funde geborgen; nicht bergbare Strukturen wie Mauern oder Erdverfärbungen werden dokumentiert.

3.14 Abschließende Bewertung

Im Rahmen der hier durchzuführenden Bewertung sind vorrangig die Belange des Landschaftsbildes und des Naturschutzes von Bedeutung. Die Themen Infraschall, Wirtschaftlichkeit der WEA (Windhöffigkeit), Rückbau sowie privatrechtliche Belange sind nicht entscheidungsrelevant nach BImSchG und haben auch keine umweltrelevanten Auswirkungen. Gleiches gilt für die Themen Schall, Schattenwurf, Brandschutz, Eiswurf sowie Wasserrecht und Bodenschutz, da diesen durch die inzwischen bei WEA standardisierten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, sodass es bei den für solche Vorhaben üblichen geringen diesbezüglichen lokal und zeitlich begrenzten bzw. im üblichen Lebensrisiko liegenden Auswirkungen bleibt. Ähnliches gilt für etwaig tangierte Bodendenkmäler, bzgl. derer durch die vorstehend beschriebenen Standard-Maßnahmen die Auswirkungen allenfalls minimal sind, da große Teile des Denkmals bzw. seines Informationsgehaltes weitgehend erhalten werden.

Die überwiegend betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind insbesondere für Vögel und Fledermäuse relevant, die deutlich über die Höhe der Baumkronen hinausfliegen. Durch Kollisionen und Druckunterschiede im Nahbereich der drehenden Rotorblätter lassen sich Individuenverluste nicht ausschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatschG sind nicht zu erwarten, sofern die im LBP dargestellten Maßnahmen umgesetzt und artenschutzrechtliche Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von geschützten Arten durchgeführt werden. Für den Mäusebussard ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß §45 BNatschG erforderlich und kann erteilt werden (s. unten).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind unter Beachtung der festgesetzten

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich als nicht erheblich zu bewerten. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Schutzgut Pflanzen treten nicht auf. Die durch WEA verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidbar. Die Höhe und der Standort der WEA führen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch den hohen Anteil sichtverschattender Bereiche sowie anderer optischer Reize innerhalb des Wirkraumes wird die optische Wirkung der WEA jedoch teilweise stark eingeschränkt. Die nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Zusatzbewertung nach Kompensationsverordnung ermittelt und durch eine Ersatzzahlung kompensiert.

4) Begründung einzelner Nebenbestimmungen (Nb. / Bezug: Nummerierung in Kap. V., einzelner eingeschlossener Genehmigungen und weitere Behandlung von Einwendungen)

Die **allgemeinen** Nebenbestimmungen sowie diejenigen zum Anlagenbetrieb, zur allgemeinen **Sicherheit inkl. Eisabwurf** sowie zum **Baurecht** (abgesehen von der im Folgenden begründeten Nb. 3.1), zur Luftverkehrssicherheit und zum **Denkmalschutz** (im Folgenden nur eine Erläuterung dazu) sind selbsterklärend bzw. Standard bei heutigen WEA und bedürfen an dieser Stelle somit keiner weiteren Begründung.

Bei den Nebenbestimmungen zur **Luftverkehrssicherheit** wurde allerdings auf die sonst übliche Alternative „Rotorspitzenbefeuern“ einvernehmlich verzichtet und - in Anbetracht dessen, dass bei solchen Windparks inzwischen ein nennenswerter Teil der Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die Befeuern gegeben ist - soweit möglich auf Lichtreduktion abgestellt. Auf die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung konnte nur soweit abgestellt werden, wie dies derzeit in Mittelgebirgen Stand der Technik ist (Nb. 9.13).

Damit ist auch entsprechenden Einwendungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung getragen worden; die von den Einwendern hier geltend gemachte bedrängende Wirkung ist aufgrund der Abstände nicht gegeben (>> 3x Höhe = eindeutig nicht bedrängend nach dazu bekannter Rechtsprechung) - dies wäre nur bzgl. WEA6 anders gewesen.

Einzelne Bestimmungen, die auf einen ersten Blick hin Regelungen/Angaben wiederholen zu scheinen, die in den Antragsunterlagen bereits beschrieben sind, waren in Anbetracht diesbezüglicher nur fakultativer Herstellerangaben zur **Klarstellung** dennoch nötig.

Baurecht - nur zu Nb. 3.1(aufschiebende Bedingung)

Für den Rückbau der Anlagen war gemäß §35 Abs.5 Satz 3 BauGB eine Sicherheitsleistung festzusetzen, um die Beeinträchtigungen beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang mit dem Schutzgut Boden nach Aufgabe der Nutzung rückgängig zu machen. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen dabei im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise ausfällt.

Gemäß einschlägigem Erlass vom 17.10.2011 (StAnz. für das Landes Hessen, S.1454), verlängert 2016 sind dafür 1.000€ Sicherheitsleistung pro m Nabenhöhe anzusetzen, was die in den Antragsunterlagen kalkulierte Summe geringfügig übersteigt. Diese Kalkulation erfolgte allerdings ohne ausreichende Demontage des Fundaments. Da laut einschlägiger Rechtsprechung die beim Rückbau anfallenden Kosten zum Zeitpunkt ihres Anfalls, also evtl. erst 2047, abgedeckt sein müssen, wurde die Anpassung gemäß Nebenbestimmung 3.1 e) vorgenommen, die auch den Abgleich zwischen dem Betrag in den Antragsunterlagen und der o.g. Erlasslage herstellt. Diese Anpassung in 10-Jahres-Schritten ist in Relation zur voraussichtlichen Laufzeit der WEA ausreichend und angemessen.

Weil nicht nur die Kosten für den reinen Rückbau der oberirdischen Teile der WEA und die Entfernung der Betonfundamente abzudecken waren, sondern auch die verbundenen Rekulti-

vierungsmaßnahmen u.ä., wurde dafür ein Zuschlag von ca. 10.000€ für den Windpark bzw. 3.000€ pro WKA angesetzt, was für ca. 0,5ha betroffene Fläche angemessen ist. Da nicht auszuschließen ist, dass der Windpark auf verschiedene Betreiber aufgeteilt wird bzw. die WEA über unterschiedliche Laufzeiten betrieben werden und dann bei einem Rückbau nur einzelner WEA wegen Wegfalls von Synergieeffekten die Rückbau- und Rekultivierungskosten - insbesondere im Zuge von Ersatzvorhaben - teurer werden können, wurden dafür etwas höhere Beträge angesetzt. Generell wird davon ausgegangen, dass Transportschäden o.ä. durch Versicherungen der beim Abbruch Tätigen abgedeckt sind.

Die Bestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an (juristische) Personen gebunden sind und damit nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Im Übrigen stehen öffentliche Belange i.S.v. §35 Abs.3 (Nr.5) Baugesetzbuch diesem im Außenbereich privilegierten Vorhaben nicht entgegen, wie u.a. auch bereits unter 1d) bei der Befassung mit dem Landschaftsbild beschrieben wurde.

Brandschutz

Im Brandschutzkonzept und in der zweiseitigen Nachlieferung vom 29.03.2016 werden keine Angaben zu der Art des Nadelwaldes getroffen. Ein waldbrandgefährdeter Bereich kann nicht ausgeschlossen werden. Wie im einschlägigen Merkblatt zum Brandschutz bei WEA (Stand 01.03.2013) beschrieben, ist eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten möglich.

Gemäß §13 HBO ist der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer vorzubeugen. Aufgrund der Höhe, ist eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr im Bereich der Gondel nicht möglich. So muss die Ausbreitung von Feuer anderweitig unterbunden werden, damit ist eine automatische Löschanlage für die genannten WEA in besonders gefährdeten Bereichen - hier u.a. Nadelbäume und/oder die Autobahn - unumgänglich.

Gemäß §13 HBO sind Anlagen so zu errichten, dass wirksame Löschmaßnahmen möglich sind. Die Freiwillige Feuerwehr Schlüchtern benötigt für den Erstangriff ausreichend Löschwasser. Im Waldbereich ist durch die Stadt Schlüchtern kein Grundschutz zur Verfügung zu stellen.

Demnach ist durch den Betreiber der Löschwasserbedarf für den Erstangriff mittels der geforderten 30-m³-Behälter sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind in Relation zwischen der zwar geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses, aber auch den im Verhältnis zur Gesamtinvestition nur geringen Kosten dafür bei gleichzeitiger Würdigung der auch in den Einwendungen geäußerten diesbezgl. Sorgen verhältnismäßig und vollziehbar.

Die weiteren Schutzmaßnahmen sind selbsterklärend und im Rahmen der mit dem GAZ abgestimmten Schutzkonzepte ebenfalls verhältnismäßig und vollziehbar, sie bedürfen somit keiner weiteren Begründung.

Arbeitsschutz und diesbezügliche Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmungen sind selbsterklärend bzw. konkretisieren die einschlägigen Vorschriften im Hinblick auf den Stand der Technik bei WEA; insbesondere die Regelungen zur Befahranlage fußen dabei auf der Betriebssicherheitsverordnung (§§14 Abs.1 und 15 Abs.13 BetrSichV). Weitere Nb. erklären sich dadurch, dass seitens der Einsatzkräfte im Notfall für die heutigen WEA-Höhen eine Höhenrettung nur bedingt vorgehalten werden kann.

Schallschutz, Schattenwurf und weiter optische Beeinträchtigungen (exkl. Befeuerung)

Die den Schallschutz betreffenden Nb. stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen. Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der in Kap.13 eingefügten Schallimmissionsprognose und nach eigenen Kontrollen ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Errichtung und den Betrieb der 9 WEA an den maßgeblichen Immissionsorten nicht

mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen zu rechnen ist.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Damit wird der Absicht, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch für die nicht besonders genannten Bereiche abzusichern, Rechnung getragen. Die Einstufung der Immissionsorte erfolgt aufgrund einschlägiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung, entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Gebiete. Die dazu geäußerte Einwendung, wonach der Bereich Acis als „Siedlung“ zu sehen sei, ist in diesem Sinn verfehlt; es handelt sich von der tatsächlichen Nutzung her und entsprechend der Schutzbedürftigkeit dort eindeutig um einen Außenbereich, der mit einem Kern-, Dorf-, Mischgebiet entsprechend Ziffer 6.1 c) der TA Lärm gleichzusetzen ist (mit den in den einschlägigen Nb. genannten Immissionsrichtwerten).

Die in Nb.6.1 wiedergegebene Tabelle der Immissionsorte berücksichtigt die quasi in alle Himmelsrichtungen relevanten Punkte mit zu erwartenden max. Lärmeinwirkungen durch den Windpark; hier war sowohl gegenüber der ausführlicheren Tabelle im Lärmschutzgutachten als auch gegenüber Einwendungen, die noch weitere Immissionsorte einbringen wollten, aus naturwissenschaftlich und immissionsschutzrechtlich offenkundigen Gründen eine Reduktion auf das Notwendige geboten, also die Betrachtung der am stärksten betroffenen und nicht aller betroffenen Punkte; bzgl. weiterer betroffener Punkte sind aus den genannten Gründen erst recht keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Weiterhin wurden die Immissionsrichtwertanteile nach Rücknahme des Antrags für WEA6 angepasst.

Durch die eindeutigen Regelungen der TA Lärm sind auch die vorliegenden Einwendungen zu den Vorbelastungen durch andere Lärmquellen (z.B. Flug-, Schienen- und Straßenverkehr) als Gesamtlärbetrachtung (laut Einwendung: „Tagesgesamtimmissionswert bei leistungsoptimierten Betrieb“, auch zur „Betrachtung von Langzeitwirkungen des Schalls“) offenkundig im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht weiter zu berücksichtigen. Da auch die in Nebenbestimmungen dieses Bescheids festgelegten Auflagen (s. Nb.6.4) durch die zuständige Behörde überwacht werden, sind diesbezügliche Einwendungen, speziell betr. Nachweis der vom Betreiber getroffenen Lärmreduzierungsmaßnahmen, gegenstandslos.

Auf die Messung gemäß Nb.6.4 kann im Übrigen nicht generell verzichtet werden, da für den beantragten Anlagentyp erst wenige Messungen des Schalleistungspegels vorliegen und auch weil i.V.m. der Vorbelastung an mehreren Orten die Immissionsrichtwerte weitgehend ausgeschöpft sind. D.h. in Anbetracht von Mess- und Prognoseunsicherheit bei Ermittlung der Immissionsrichtwertanteile ist Nb. 6.4 erforderlich und verhältnismäßig.

Durch diese Messung ist auch die in Einwendungen geforderte Prognose aufgrund des sog. Interimsverfahrens obsolet. – Sollte die Prognose wider Erwarten zu niedrige Ergebnisse geliefert haben, so würde nach vorgenannter Messung korrigierend eingegriffen.

Anmerkung: Dies gilt unabhängig für jeden Windpark für sich, es würde also auch bei Bedarf bei dem quasi als Vorbelastung hier ebenfalls per Prognose eingeflossenen Windpark Wallroth gelten, wobei in Praxis wegen der oft langen Zeit bis zu den offiziellen Messungen kurz nach Inbetriebnahme der WEA orientierende Messungen durch die Überwachungsbehörde erfolgen.

Die von 7 WEA ausgehende **Schattenwurf**gesamtbelastung überschreitet rechnerisch an mehreren Immissionspunkten die maximal zulässigen Schattenwurfbelastungen von 30 Stunden/Jahr bzw. die maximale Schattenwurfbelastung von 30 Minuten/Tag (jeweils worst-case). Folglich war Nebenbestimmung 7 erforderlich.

Anmerkung: Die Themen **Infraschall, Reflexionen** u.ä. wurden in entsprechenden Vorgaben und auch vergleichbaren Genehmigungsverfahren umfassend mit eindeutigen Ergebnissen behandelt, sodass hierzu – in Anbetracht der dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen sowie deren Abständen zur Wohnbebauung – keine weitere Befassung und keine Nebenbestimmungen erforderlich waren.

Bodenschutz-/Wasserrecht

Die Anforderungen des **Bodenschutzes** bei Baumaßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB). Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Boden-funktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1, §2 Abs.2 Nr.1 und 2 BBodSchG). Dies beinhaltet als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, u.a. durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§1 Nr. 3 HAltBodSchG).

Böden mit einer hohen Funktionsausprägung sind besonders schutzwürdig. Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. Qualitative Ziele betreffen

- die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion und
- den Schutz der Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur (§1 Nr. 1 und 2 HAltBodSchG).

Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z. B. im Zuge von Baumaßnahmen, dann sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß §1 Nr. 1-3 HAltBodSchG bei der Durchführung der beantragten Maßnahmen erfüllt werden. Diese Anforderungen sind in der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) konkretisiert.

Die Nebenbestimmungen zum **Grundwasserschutz** sind erforderlich, um im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß §5 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine nachteilige Veränderung des Grundwassers zu vermeiden. Gemäß §13 (2) kann die zuständige Behörde durch Nebenbestimmungen Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe stellen.

Naturschutz (Nr. V. 10.1-4 der Nebenbestimmungen)

Zulassung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt aufgrund der in §14 Abs.1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß §17 i.V.m. §15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Der Eingriff kann im Benehmen mit Dez. V 53.1 = der Oberen Naturschutzbehörde gemäß §17 BNatSchG i.V.m. §7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des §15 Abs.1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Die unter Nr. V 10. festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden. Mit den im LBP festgesetzten Maßnahmen und der für die Eingriffe in das Landschaftsbild festgesetzten Ersatzzahlung wird der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

Wie im LBP, der Landschaftsbildbewertung und Sichtbereichsanalyse und der Visualisierungsstudie belegt wird, kommt es insbesondere wegen der Sichtverschattungen und der Vorbela-tungen nicht zu einem besonders groben Eingriff in die Landschaft durch den Windpark. Ferner

handelt es sich bei dem betroffenen Landschaftsbereich nicht um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung mit bedeutsamer Erholungsfunktion. Dem Fazit des LBP, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch den geplanten Windpark nicht eintritt, kann auch aus naturschutzfachlicher Sicht somit gefolgt werden.

Der in Nebenbestimmung 10.1 f) bestimmte Rodungszeitraum wird in Anlehnung an den in §39 Abs.5 BNatSchG festgelegten Zeitraum sowie aus Gründen des Artenschutzes festgelegt, um die Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern durch die Rodungsmaßnahmen zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden aufgrund von §17 Abs.7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Artenschutzrechtliche Entscheidung

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) ist als europäische Vogelart streng geschützt. Durch die Nähe der kartierten Brutplätze zu dem geplanten Windpark tritt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Vogelart ein.

Im vorliegenden Fall kann für den Mäusebussard eine Ausnahme von den Verboten des §44 Abs.1 Nr.1 aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gemäß §45 Abs.7 Satz 1 Nr.5 BNatSchG zugelassen werden, da das öffentliche Interesse am Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. §1 Abs.3 Nr.4 BNatSchG) dasjenige am Schutz der betroffenen Art im konkreten Fall überwiegt.

Ferner sind zumutbare Alternativen im Sinne des §45 Abs.7 Satz 2 nicht vorhanden, da der Mäusebussard als weitaus häufigste Greifvogelart in Hessen nahezu überall anzutreffen ist und somit an jedem Standort gleichermaßen kollisionsgefährdet ist.

Weiterhin befindet sich der Mäusebussard bundes- und hessenweit in einem günstigen Erhaltungszustand. In der Veröffentlichung zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2. Fassung März 2014) wird der Trend des Erhaltungszustands für den Mäusebussard als „stabil“ angegeben. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass sich durch ggf. entstehende Einzelverluste aufgrund des o.g. Vorhabens der Erhaltungszustand des Mäusebussards im Sinne des §45 Abs.7 Satz 2 verschlechtert.

Die (inzwischen bei solchen WEA standardmäßig vorgesehenen) Nebenbestimmungen unter Punkt 10.3 waren weiterhin erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Fledermausarten und der europäischen Vogelart Kranich (*Grus grus*) nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verstoßen wird.

Die festgelegten Berichtspflichten dienen der Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung 10.4)

Angesichts der Größe des Projektes und der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen und der im LBP und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten Maßnahmen gewährleistet werden. Aufgrund ihres Fachwissens kann die ökologische Baubegleitung auftretende Probleme schnell erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde zeitnah lösen.

Naturschutz und Landschaftsbild insgesamt

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sind die Voraussetzungen gemäß §19 Abs.1 BNatSchG für die vom Vorhaben betroffenen und i. S. d. §19 Abs.2 BNatSchG relevanten Arten und Lebensräume unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Schadensbegrenzung, zum Ausgleich und zum speziellen Artenschutz erfüllt - im Einzelnen:

Natura 2000 (Schutzgebiete)

Das Vorhaben liegt in der Nähe der Natura 2000- Gebiete 5622-303 „Hölle und Weinberg von Kressenbach“, 5622-304 „Weiherkopf/Hohenstein“, 5622-305 „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“ und 5622-306 „Steinaubachtal, Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“. Die Ausführungen in der FFH- Vorprüfung des Büros für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald - Stand 20.08.2015 - zu potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sind plausibel, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete können offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. §14 BNatSchG dar. Aufgrund der im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Planungsbüros Dr. Huck vom 14.06.2016, im Nachtrag 2 zum LBP zum geplanten Windpark vom 30.11.2016 und im geänderten Maßnahmenplan Nr. 16 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß §17 BNatSchG i.V.m. §7 HAGBNatSchG unter Beachtung vorgenannter Nebenbestimmungen hergestellt werden.

Zum Landschaftsbild wird auf die Darlegungen/Visualisierungen im einschlägigen Gutachten in den Antragsunterlagen verwiesen, welche auch durch die Genehmigungsbehörde auf Plausibilität vor Ort überprüft wurden; danach sind diesbezüglich keine weitergehenden Regelungen/Nebenbestimmungen erforderlich (vgl. dazu auch Befassung mit den Einwendungen unter vorstehend 1d).

Besonderer Artenschutz

Von dem Vorhaben sind während der Bauphase Beeinträchtigungen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalis leiseri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mustacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie für die europäischen Vogelarten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citinella*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Silvia curruca*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) nicht auszuschließen.

Ferner ist von dem Vorhaben ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die europäischen Vogelarten Kranich (*Grus grus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalis leiseri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht auszuschließen.

Durch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand 20.08.2015), den Überarbeitungen und Ergänzungen vom November 2016 und im Nachtrag 2 zum LBP vom 30.11.2016 des Planungsbüros Dr. Huck dargestellten artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungs-

maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 und 3 BNatSchG für die genannten Arten - außer beim Mäusebussard - jedoch vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG für diese Arten unter Beachtung der vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht erforderlich ist.

Landwirtschaft

Die beiden (tlw.) auf Offenland stehenden WEA werden mit Einverständnis des landwirtschaftlich tätigen Grundeigentümers errichtet.

Da ansonsten durch das Vorhaben (nach diversen auf Wunsch aus der 'Landwirtschaft' erfolgten Umplanungen) mit abgestimmten Ersatzaufforstungen nur ein geringfügiger Eingriff in landwirtschaftliche Flächen einhergeht, entfallen entsprechende Nebenbestimmungen weitgehend. Nebenbestimmung 10.5 ist selbsterklärend und aufgrund der Erfahrung an vergleichbaren Baustellen notwendig und verhältnismäßig.

Forstrecht und Wald allgemein

Die Genehmigung der **Waldumwandlung** gemäß §12 Abs.2 HWaldG konnte erteilt werden, nachdem eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes einerseits und der Windenergienutzung andererseits stattgefunden hat. Sonstige Belange der Allgemeinheit stehen der Waldinanspruchnahme nicht entgegen, oder werden von Fachbehörden separat geprüft.

An der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Windenergieanlagen, besteht, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren und damit das Klima zu schützen ein öffentliches Interesse (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Daher war hinsichtlich der Zulässigkeit der Waldumwandlung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§9 BWaldG, §12 HWaldG) und dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung abzuwägen (vgl. Klose / Orf Forstrecht 2. Auflage 1998, §9 Rd. 19). Die Abwägung wurde zugunsten der Windenergienutzung getroffen, wobei das hohe Landesinteresse an dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien als besonderer Belang berücksichtigt wurde und das im vorliegenden Fall konkrete öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes zurücktreten musste.

Desweiteren besteht seitens der Waldbesitzerin ein hohes wirtschaftliches Interesse in der Nutzbarmachung von Waldstandorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Pachteinnahmen. Darüber hinaus werden zum Großteil junge bis mittelalte Waldbestände in Anspruch genommen, sodass Folgeschäden (z. B.: Windwurf oder Käferbefall) an den benachbarten Waldbeständen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen zur Versagung der Waldumwandlungsgenehmigung gem. §12 Abs.3 HWaldG liegen nicht vor.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. HWaldG konnte daher erteilt werden.

Gemäß §14 Abs.2 HWaldG kann die Genehmigung zur **Waldneuanlage** nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Hierfür wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens u.a. die Dezernate V51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und Internationaler Artenschutz und V53.1- Naturschutz (Planungen und Verfahren) beteiligt. Die von diesen Dezernaten zu vertretenden Belange standen den nunmehr genehmigten Waldneuanlagen nicht entgegen. Lediglich für die beantragte Waldneuanlage auf dem Grundstück Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstück 8 tlw. wurden seitens des Dez. V51.1 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gründe vorgebracht, die zu einer Versagung der Genehmigung zur Waldneuanlage geführt hätten. Infolgedessen wurde der Antrag zur Waldneuanlage für dieses Grundstück seitens der Antragstellerin zurück gezogen. Da keine weiteren Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, muss für das entstandene forstrechtliche Defizit (2.550m²) eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden (§12 Abs.5 HWaldG). Die Waldinanspruchnahme

kann damit vollumfänglich ausgeglichen werden.

zu 10.6 a): Gemäß §1 Abs.1 HWaldG sind Waldflächen zu erhalten und ggf. zu mehrten. Weiterhin sind gemäß §12 Abs.1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts soweit möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Rodungsgenehmigungen nur im absolut erforderlichen Umfang erteilt werden dürfen. Um die Dauer des Funktionsverlusts temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, müssen diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet werden.

Temporär gerodete Flächen dienen in der Regel als Lager- und Montageflächen, sodass der natürliche Waldboden, vor allem durch Verdichtung, beeinflusst wird. Damit die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung möglichst gering bleiben, müssen vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche z. B. druckverteilende Platten ausgelegt werden, die zur Reduzierung der Verdichtung führen.

Desweiteren müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen.

Durch das Vorhaben werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, sodass die Produktivität dieser Flächen vermindert wird. Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß §4 Abs.2 Nr.4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch.

Damit die notwendigen Anforderungen an den zukünftigen Wald erfüllt werden, ist eine Überprüfung durch die Obere Forstbehörde notwendig. Die Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen hat daher in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde zu erfolgen. Um erfolgreiche Wiederaufforstungen sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kulturen zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen.

Hinweise: Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche forstfachlich abgenommen ist.

Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben.

zu 10.6 b): Gemäß §12 Abs.4 HWaldG kann die Rodungsgenehmigung vom Nachweis flächengleicher Ersatzaufforstungen abhängig gemacht werden. Zum Ausgleich der mit der Waldrodung und -umwandlung einhergehenden negativen Wirkungen konnte auf geeignete Ersatzaufforstungsflächen im gleichen Naturraum zurückgegriffen werden. Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes standen den genehmigten Waldneuanlagen nicht entgegen. Daher konnte von der Oberen Forstbehörde gemäß §12 Abs.4 HWaldG i.V.m. §14 HWaldG die Genehmigung zur Waldneuanlage erteilt werden, die den geschuldeten forstrechtlichen Ersatz in Höhe von 12.790m² ausgleicht. Für das forstrechtliche Defizit in Höhe von 2.550m² wird die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 19. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 960), dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV = damalige Bezeichnung) vom 18. Dezember 2008, sowie dem Erlass des HMUELV vom 07. Mai 2013: Generalisierte Bodenwerte (Flächen der Landwirtschaft, mäßige Lage) für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises (hier: Schlüchtern 5,30€/m²) zzgl. Kulturkosten (Festbetrag 1,00 €/m²)
Berechnung: $(5,30 \text{ €/m}^2 + 1,00 \text{ €/m}^2) \times 2.550 \text{ m}^2 = 16.065,- \text{ €}$.

zu 10.6 c): Um die Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, ist ein Schutz einzelner Bäume vor mechanischen Schäden erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetations-

flächen bei Baumaßnahmen Standard.

zu 10.6 d): Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die Forstbehörden erfolgen kann, müssen die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen ausreichend früh vor Beginn der Rodung gekennzeichnet werden.

Desweiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen im angrenzenden Waldbestand verhindert werden können.

zu 10.6 e): Durch die Lagerung von Boden- und Baustellenmaterial im Waldbestand können Schädigungen bis hin zu Absterbeprozessen am Baum, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Waldbodenschicht entstehen. Um dies zu verhindern, ist eine Lagerung nur innerhalb der gekennzeichneten Rodungs- und Bauflächen zulässig.

Anmerkung: Die diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Angaben wurden den Antragsunterlagen entnommen, die gemäß IV. Bestandteil dieser Genehmigung sind.

zu 10.6 f): Die Waldneuanlage wird mit einer Fläche von 12.790 m² projektgebunden als forstrechtlicher Ersatz für die vorgenannte Waldinanspruchnahme genehmigt. Die Genehmigung zur Aufforstung ist im jeweiligen Verfahren zu erteilen.

Die Aufforstungsgenehmigung kann als nichtselbständiger Teil der Genehmigung nach BImSchG nicht auf Dritte übertragen werden.

Qualität und Wert des künftigen - an den jeweiligen Standort angepassten - Baumbestands werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß §4 Abs.2 Nr.4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen, erfüllen o.g. Anspruch. Standortgerechte Mischwälder können sich, im Gegensatz zu Reinbeständen (Monokulturen), negativen Umwelteinflüssen wie Stürmen, Borkenkäfern oder ähnlichen Schädlingen, besser anpassen. Aus diesem Grund wird es als erforderlich erachtet die genehmigten Waldneuanlagen als Mischwälder zu etablieren.

Der forstrechtliche Ausgleich findet auf dem Gebiet der Stadt Schlüchtern statt. Damit die Waldneuanlage gemäß den Antragsunterlagen bzw. mit standortgerechten Baumarten erfolgt, ist eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde notwendig, die als Dienstleister für die Stadt Schlüchtern in Erscheinung tritt.

Um eine erfolgreiche Waldneuanlage sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kultur zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen. Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche forstfachlich abgenommen ist. Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben.

zu 10.7: Aufgrund vorliegender Erfahrungen mit vergleichbaren Windparks sind zur Minderung des Eingriffs i.S.v. §15 BNatSchG und auch zur Reduzierung von Belästigungen der Allgemeinheit i.S.v. §5 (1) BImSchG die vorgeschriebenen Maßnahmen notwendig. Sie sind an dieser Stelle aufgeführt, da sie am effektivsten gemeinsam mit den forstfachlichen (Wiederaufforstungs-) Maßnahmen durchgeführt und kontrolliert werden können.

Abfälle

Mit Nebenbestimmung 11.2 wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden (gesetzliche Grundlage ist §47 KrWG).

Denkmalschutz

Entgegen der Darstellung in der vorgelegten UVS (wonach hier alle nicht vermeidbaren

Beeinträchtigungen ausgleichbar seien) kann es aus verständlichen Gründen für Eingriffe an Bodendenkmälern keinen adäquaten Ausgleich geben. Vielmehr ist die Zerstörung eines Bodendenkmales ein irreversibler Vorgang, welcher nicht kompensiert werden kann. Daher ist in solchen Fällen wie hier routinemäßig eine archäologische Voruntersuchung in den Teilbereichen, in denen nach dem Denkmalfachlichen Beitrag in den Antragsunterlagen die Zerstörung oder Schädigung von Bodendenkmalen droht, nach §7 HDSchG unumgänglich.

5) Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß §6 BImSchG in Verbindung mit den §§5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit objektiv zu würdigende Beeinträchtigungen durch die WEA nicht zu erwarten sind. Die gemäß §12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen. Soweit möglich erlauben sie dem Betreiber das jeweilige Schutzziel auf von ihm auszuwählenden Wegen zu erreichen und sind auch von daher verhältnismäßig und vollziehbar.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen waren aus den jeweils vorstehend genannten Gründen zurückzuweisen, soweit Ihnen nicht (auch durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids) Rechnung getragen wurde.

6) Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, zu richten.

Im Auftrag

gez. R. Nies

Anlage: - Formblätter für Bauaufsicht (*nur zum Ex. der Antragstellerin*)

- mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen werden nachgereicht

Anhang:

A1) Standorte:

UTM32-Koordinaten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	X-Wert	Y-Wert
WEA3	Schlüchtern - Breitenbach	7	24	533.925	5.577.896
WEA4	Schlüchtern - Breitenbach	7	32	533.994	5.577.451
WEA5	Schlüchtern - Niederzell	1	27	534.007	5.577.054
WEA7	Schlüchtern - Breitenbach	7	15	534.047	5.578.434
WEA8	Schlüchtern - Breitenbach	6	17	534.500	5.578.344
WEA9	Schlüchtern - Breitenbach	6	23	534.494	5.577.916
WEA10	Schlüchtern	28	22/1	534.451	5.577.241
WEA12	Schlüchtern	28	12	534.846	5.577.663
WEA13	Schlüchtern	28	22/1	534.928	5.576.956

A2) Hinweise auf Termine und Fristen

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen im Umfeld von **Bau und Inbetriebnahme** (eine Abstimmung auf noch weniger/einheitliche Termine war wegen der unterschiedlichen Rechtsgebiete nicht möglich):

- 1.2 Inbetriebnahmeanzeige + ggf. §52b BImSchG + Einmessung
- 2.3 Vorlage Erklärung des Herstellers über fehlerfreie Funktion der WKA
- 2.7 b) Ersatzstrom
- 3.1 **Bedingung:** Vorlage der Sicherheitsleistung(en) zur Sicherung des Rückbaus
- 3.2+3 Vorlage div. Unterlagen (u.a. Baubeginnsanzeige) in Abhängigkeit vom Baufortschritt
- 4 diverse Abstimmungen zum Brandschutz
- 5.7 Prüfbescheinigung Befahranlage
- 6.3 d) Schalltechnische Bestätigung (ggf. i.V.m. 2.3)
- 6.4 Geräuschemissionsmessungen
- 9.9 Informationen an DFS (Mitteilung Veröffentlichungsdaten zu Beginn der Errichtung)
- 9.10 Nachweis über über erfolgte Kennzeichnung und Funktion
- 10.1a) Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1, Naturschutz, anzuzeigen
- 10.2a) + c) Ausführungsplanung + Ersatzzahlung
- 10.3 Vorlage Monitoring-Ergebnisse (jahresweise)
- 10.4 Abstimmung ökolog. Baubegleitung
- 10.6 a) Rekultivierung der temporären Flächen
- 10.6 b) Walderhaltungsabgabe
- 10.6 d) Kennzeichnung Rodungsflächen

Achtung: Außerdem enthalten folgende Nebenbestimmungen nicht zwingend oder/und erst nach längerer Zeit wirksam werdende Regelungen mit Fristen: 1.3 (Erlöschen der Genehmigung - 1 bzw. 2 Jahre), 2.5 (besondere Vorkommnisse), 3.4 (neue Prüfung nach Ablauf der „Lebensdauer“ - 20 Jahre), 6.3 c) (Info. bei lärmrelevanten Vorgängen) 9.7 (Ausfallmeldung Befuerung), 10.2 b) (End-Rekultivierung)